

Anhang:

I. Rechtsgrundlagen der direkten Demokratie in Hamburg, Berlin und Bremen

II. Direkte Demokratie in der praktischen Anwendung in Hamburg

III. Literaturverzeichnis

IV. Autorenverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen der direkten Demokratie in Hamburg, Berlin und Bremen

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV)

Vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a); zuletzt geändert am 16. Mai 2001 durch das achte und neunte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 105 ff.)

(Auszug)

Artikel 29 [Volkspetition]

Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bit-ten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 48 [Einbringung und Beschlussfassung]

(1) Die Gesetzesvorlagen werden vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen. ...

Artikel 50 [Volksgesetzgebung]

(1) Das Volk kann im Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung be-

antragen. Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 10 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

(2) Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage nach Absatz 1 zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. Der Senat führt das Volksbegehren durch. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmen. Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben.

(4) Ein durch Volksentscheid angenomme-

nes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefassten Beschlusses nicht laufen.

Artikel 56

[Mitwirkung des Volkes]

Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

Artikel 65

[Hamburgisches Verfassungsgericht]

....

(3) Das Verfassungsgericht entscheidet

4. auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder auf Antrag der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 50 Absatz 6);

Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (HmbVVVG)

Vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136);
zuletzt geändert am 6. Juni 2001
(HmbGVBl. S. 121)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Zuständigkeit der Bürgerschaft unterliegen, durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung und an der politischen Willensbildung teil. ²Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand von Volksinitiative und Volksbegehren sein.

Zweiter Abschnitt Volksinitiative

§ 2 Gegenstände einer Volksinitiative

(1) ¹Mit der Volksinitiative kann der Erlass eines Gesetzes oder in einer anderen Vorlage die Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung durch das Volk eingeleitet werden. ²Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

(2) ¹Ein Gesetzentwurf muss eine Begründung enthalten. ²Einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im

Haushaltsplan enthaltene Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmeminderungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvorschlag beigelegt werden.

§ 3 Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (§ 4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss enthalten

1. einen Gesetzentwurf mit Begründung oder
2. eine andere Vorlage und
3. die Namen von drei Personen, die, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Ausscheidens vertretungsberechtigter Personen einen Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Volksinitiative sind nachzuweisen.

(3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

§ 4 Unterschriftenlisten

(1) ¹Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftenlisten. ²Die Unterschriftenlisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. ³Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftenlisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben. ⁴Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und deren Befugnissen nach die-

sem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) Die Unterschriftenlisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen.

(4) Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

(1) ¹Die Unterschriftenlisten sind dem Senat unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftenlisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen zwei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten fest, ob die Volksinitiative von 10 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens

(1) ¹Ist die Volksinitiative zustande gekommen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen, sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage

zugestimmt hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). ²Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. ³Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt das Volksbegehren drei Monate nach Antragstellung durch.

(5) ¹Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Volksinitiatoren beschließt. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament finden Volksbegehren nicht statt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

¹Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht das Volksbegehren unverzüglich öffentlich bekannt, sobald das Volksbegehren nach § 6 durchzu-

führen ist. ²Die Bekanntmachung enthält

1. den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung oder der anderen Vorlage,
2. Namen und Anschrift der in der Anzeige nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 benannten vertretungsberechtigten Personen,
3. Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Listen,
4. die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Listen und die Eintragungszeiten sowie die Möglichkeit der Eintragung in von den Volksinitiatoren ausgelegten Eintragungslisten und der Briefeintragung.

§ 8

Rücknahme der Volksinitiative

(1) Die Volksinitiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Beginn der Eintragsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest. ²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekannt gemacht worden ist, in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 9

Eintragung

(1) ¹Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten oder durch Briefeintragung unterstützt. ²Die Eintragungslisten liegen bei den örtlich zuständigen Stellen aus.

(2) ¹Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Eintragungslisten auszulegen. ²Sie tragen die dadurch entstehenden Kosten.

(3) ¹Für die Eintragung besteht eine Frist von zwei Wochen. ²Sie beginnt sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter.

§ 10 Eintragungslisten

(1) ¹Die Eintragungslisten müssen den Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage enthalten. ²Sie müssen ferner die Angabe der Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten.

(2) Die Eintragungsräume und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 11 Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

§ 12 Inhalt der Eintragung

(1) ¹Die Eintragung muss den Vor- und Familiennamen sowie die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person enthalten. ²Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 13 Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung beantragen.

(2) ¹Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular. ²Das Eintragungsformular muss den Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage enthalten. ³Das Eintragungsformular muss ferner die Angabe der Namen der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3

vertretungsberechtigten Personen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten. ⁴Auf dem Eintragungsformular hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

(3) Die Briefeintragung muss der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.

§ 14 Ungültige Eintragungen

(1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

(2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter.

§ 15 Abschluss der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Eintragungsstelle und die Volksinitiatoren die Eintragungslisten.

§ 16 Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) ¹Der Senat stellt fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. ²Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. ²Sie ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der

Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282), und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 24. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287), über

1. die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter,
2. die Erteilung von Wahlscheinen,
3. die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt Volksentscheid

§ 18

Durchführung des Volksentscheids

(1) ¹Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§ 16 Absatz 1) ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Initiatoren der Volksinitiative die Durchführung des Volksentscheids beantragen. ²Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht. ³Die Feststellung ist einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Volksentscheids ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen in überarbeiteter Form einreichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt den Volksentscheid vier Monate nach Antragstellung durch.

(5) ¹Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Volksinitiatoren beschließt. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt (Artikel 50 Absatz 5 der Verfassung).

§ 19

Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) ¹Der Senat setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. ²Er setzt den Tag der Abstimmung auf den Tag der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament fest, wenn die Abstimmung andernfalls binnen eines Monats nach dem Tag der Wahl stattfinden würde. ³Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) ¹Jeder Haushalt der Freien und Hanse-

stadt Hamburg, in dem mindestens eine wahlberechtigte Person wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen.²In die Stellungnahme der Bürgerschaft ist diejenige der Minderheit aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird.

§ 19 a Rücknahme des Volksbegehrens

(1) Die Volksinitiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch zwei nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen nach Zustandekommen des Volksbegehrens bis zur Bekanntmachung des Volksentscheids durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest.
²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 20 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Zur Stimmabgabe ist zuzulassen, wer

1. in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Abstimmungsschein besitzt.

(3) ¹Die Abstimmungsberechtigten können nur in der Abstimmungsstelle abstimmen, in deren Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. ²Personen mit Abstimmungsschein können die Abstimmung in der für sie zuständigen Abstimmungsstelle oder durch Briefabstimmung vornehmen.

(4) Alle Abstimmungsberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen zur Abstimmung gestellt sind.

§ 21 Stimmzettel

(1) Die im Stimmzettel vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(2) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. ³Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser oder diese nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen aufgeführt. ⁴Absatz 1 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe und für jede dieser anderen Vorlagen anzuwenden.

§ 22 Stimmabgabe

(1) ¹Die Abstimmung ist geheim. ²Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten.

§ 23 Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Fünftels der Wahlberechtigten erhalten hat (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung). ²Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben (Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung). ³In beiden Fällen ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen

Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(2) ¹Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. ²Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Annahme nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung).

§ 24

Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 25

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über

1. Wahlgänge und Wahlbezirke,
2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände,

5. Briefwahl,
6. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
7. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fünfter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens,
2. ob Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs oder der ursprünglichen anderen Vorlage wahren.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist binnen fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten (§ 5 Absatz 1 Satz 1), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1) zu stellen.

§ 27

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) ¹Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein Gesetz oder der Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten

Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative oder des Volksbegehrens entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1).

²Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Satz 2), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen der Bürgerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3) durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person zu stellen.

(2) ¹Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Ergebnis des Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 und 2). ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses durch den Senat (§ 23 Absatz 3) zu stellen. ³Der Antrag der Initiatoren der Volksinitiative ist durch eine nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person zu stellen. ⁴Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anträgen ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

§ 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Sechster Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 29 Datenverarbeitung

¹Die mit der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben,

speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist; die Vorschriften über die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 17 Nummer 3 und § 25 Nummer 6) gelten entsprechend. ²Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn das jeweilige Verfahren unanfechtbar abgeschlossen worden ist.

§ 30 Rechenschaftslegung

(1) Die Volksinitiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 2) und innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Rechenschaft zu legen.

(2) ¹Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach Absatz 1 Bericht. ²Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.

§ 30a Kostenerstattung

(1) Findet ein Volksentscheid statt (§ 18 Absatz 2), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Gesetzentwurfs.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,20 Deutsche Mark für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400 000 Stimmen berücksichtigt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiatoren der Volksinitiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1 nicht nachgekommen

sind.

§ 31 Durchführung

¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriften- und Eintragungslisten sowie deren Sammlung,
2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,
3. die Briefeintragung,
4. die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung,
5. das Verfahren der Kostenerstattung,
6. das Verfahren der Rechenschaftslegung,
7. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes.

Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsverordnung)

Vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309),
geändert am 14. Dezember 1999
(HmbGVBl. S. 287) und am
11. September 2001 (HmbGVBl. S.363)

Auf Grund von § 31 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 121), wird verordnet:

Teil 1 Volksinitiative

§ 1 Sammeln der Unterschriften

(1) Für das Sammeln der Unterschriften sind Unterschriftenlisten zu verwenden, deren ersten beiden Seiten der Anlage 1, deren übrige Seiten der Anlage 2 entsprechen müssen. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Unterschriftsleistung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden werden. Werden mehrere Listen verwendet, so sind die einzelnen Listen gesondert zu nummerieren.

(2) Die Unterschriftenlisten sind nach Abschluss der Sammlung einzureichen. Die Gesamtzahl der Unterschriften ist mitzuteilen.

§ 2 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterschriftenlisten

(1) Die Unterschriftenlisten verbleiben bei der zuständigen Behörde. Diese verwahrt die Listen so, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Unterschriftenlisten sowie die Unterlagen, die bei der zuständigen Behörde an-

lässlich der Prüfung der Unterschriftenlisten entstanden sind, sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung nach § 5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden.

Teil 2 **Gemeinsame Vorschrift für Volksbegehren und Volksentscheid**

§ 3 **Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter**

(1) Landesabstimmungsleiterin oder Landesabstimmungsleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für Bürgerschaftswahlen. Entsprechendes gilt für die Bezirksabstimmungsleiterinnen oder die Bezirksabstimmungsleiter.

(2) Die zuständige Behörde macht die Namen der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters und der Bezirksabstimmungsleiterinnen oder der Bezirksabstimmungsleiter, ihrer Stellvertreterinnen oder ihrer Stellvertreter und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(3) Wird ein Volksentscheid am selben Tag wie die Wahl zum Deutschen Bundestag durchgeführt, so nehmen die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter die Aufgaben der Bezirksabstimmungsleiterin oder des Bezirksabstimmungsleiters wahr. Die Angaben nach Absatz 2 werden in diesem Falle in der Bekanntmachung nach § 19 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid öffentlich bekannt geben.

Teil 3 **Volksbegehren**

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 4 **Eintragungsverzeichnis**

(1) Die zuständige Behörde erstellt am Tag vor Eintragungsbeginn ein elektronisches Eintragungsverzeichnis. Dieses enthält für jede eintragungsberechtigte Person deren Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie zwei Datenfelder. Im ersten Datenfeld werden die Eintragung, im zweiten eventuelle Berichtigungen nach Absatz 2 vermerkt.

(2) Ist das Eintragungsverzeichnis unrichtig oder unvollständig, so ist der Mangel unverzüglich zu beheben. Die Berichtigung ist zu vermerken.

§ 5 **Eintragung**

(1) Eintragen darf sich nur, wer

1. als eintragungsberechtigt in das Eintragungsverzeichnis aufgenommen ist und
2. sich nicht bereits für das Volksbegehren eingetragen hat.

(2) Eine Eintragung ist ungültig, wenn

1. die unterzeichnende Person sich nicht eintragen durfte (Absatz 1),
2. die Identität der unterzeichnenden Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, insbesondere weil die Eintragung unleserlich ist oder auf Grund unzureichender Angaben mehreren Personen zugeordnet werden kann oder
3. die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist.

(3) Eine Briefeintragung ist darüber hinaus ungültig, wenn der Eintragungsbrief nicht spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist bei der zuständigen Stelle einging oder die eidesstattliche Versicherung auf dem Eintragungsformular von der unterzeichnen-

den Person nicht eigenhändig unterschrieben wurde.

(4) Die Eintragungen auf einer Eintragungsliste der Initiatoren sind außerdem ungültig, wenn die Liste nicht rechtzeitig einging oder nicht den Vorgaben nach § 10 entspricht.

(5) Die Eintragung erfolgt schriftlich in einer Liste oder auf dem für die Briefeintragung vorgesehenen Eintragungsformular. Gültige Eintragungen werden im Eintragsverzeichnis vermerkt. Der Vermerk weist auf das Dokument hin, in dem sich die Eintragung befindet.

Abschnitt 2 **Eintragung bei den öffentlichen** **Eintragungsstellen**

§ 6 **Öffentliche Eintragungsstellen**

(1) Die öffentlichen Eintragungsstellen sind so auszuwählen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

(2) Die Eintragungszeit wird durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter für alle öffentlichen Eintragungsstellen einheitlich so festgelegt, dass die Eintragungsstellen pro Werktag mindestens sechs Stunden, an mindestens zwei Werktagen bis 18.00 Uhr und an mindestens einem Samstag bis 14.00 Uhr geöffnet sind.

§ 7 **Öffentliche Eintragslisten**

(1) Die Eintragslisten der öffentlichen Eintragungsstellen enthalten für jede Eintragung eine laufende Nummer. Jede Eintragung muss aus dem Namen, dem Vornamen und der eigenhändigen Unterschrift bestehen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid).

(2) In einer Eintragungsstelle dürfen mehrere Eintragslisten geführt werden, wenn dies für eine zügige Eintragung erforderlich ist.

§ 8 **Eintragung in die öffentliche** **Eintragsliste**

(1) Wer sich in der öffentlichen Eintra-

gungsstelle eintragen will, hat sich auszuweisen.

(2) Sobald feststeht, dass sich die ausgewiesene Person eintragen darf, überlässt die oder der Eintragungsbedienstete der oder dem Eintragungsberechtigten die Eintragsliste zur Eintragung und vermerkt die Eintragung im Eintragsverzeichnis unter Aufnahme der laufenden Nummer aus der Eintragsliste.

(3) Bestehen bei der Prüfung nach Absatz 2 Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eintragung, klärt die oder der Eintragungsbedienstete den Sachverhalt auf. Dazu darf eine Versicherung an Eides Statt abgenommen werden. Ist der Sachverhalt nicht unverzüglich aufzuklären, so ist die Eintragung abweichend von Absatz 2 zulässig, wenn keine ernsthaften Zweifel am Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen. Ist eine Person nicht im Eintragsverzeichnis aufgenommen, so ist sie unter den Voraussetzungen des Satzes 3 in das Eintragsverzeichnis bis zum Abschluss der Überprüfung vorläufig aufzunehmen; die Vorläufigkeit ist zu vermerken. Das Ergebnis der abschließenden Überprüfung ist der betroffenen Person auf Antrag mitzuteilen.

(4) Wer zur Eintragung nicht zugelassen wird, kann innerhalb der Eintragsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Widerspruch erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Sofern die zuständige Stelle dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der für sie zuständigen Bezirksabstimmungsleiterin oder dem für sie zuständigen Bezirksabstimmungsleiter zur Entscheidung vor. Die Entscheidung ist der oder dem Widersprechenden und der zuständigen Stelle unverzüglich bekannt zu geben. Ist die Eintragsfrist verstrichen, kann die Berücksichtigung der Eintragung angeordnet werden. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung in einem Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid endgültig.

§ 9

Schluss der Eintragung

Sobald die tägliche Eintragungszeit abgelaufen ist, wird dies in dem öffentlichen Eintragungsraum von der oder dem Eintragungsbediensteten bekannt gegeben. Die Eintragungsberechtigten, die sich im Eintragungsraum befinden, sind noch zur Eintragung zuzulassen. Personen, die den Eintragungsraum nach Bekanntgabe (Satz 1) betreten, dürfen zurückgewiesen werden.

Abschnitt 3

Eintragung in die Listen der Initiatoren

§ 10

Eintragungslisten der Initiatoren

Die Initiatoren müssen Eintragungslisten verwenden, deren ersten beiden Seiten der Anlage 3 und deren übrige Seiten der Anlage 4 entsprechen. Die Zeilen einer Eintragungsliste sind fortlaufend zu nummerieren. Die einzelnen Listen sind gesondert zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden werden.

§ 11

Eintragung in die Listen der Initiatoren

(1) Die Eintragung in eine Eintragungsliste der Initiatoren muss den Vor- und Familiennamen sowie die eigenhändige Unterschrift des Eintragungsberechtigten enthalten (§ 12 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid). Das Geburtsjahr und die Wohnanschrift können zur Erleichterung der Identifizierung der sich eintragenden Person angegeben werden.

(2) Hat die oder der Eintragungsberechtigte in Hamburg keine Wohnung inne, muss der Eintragungsliste der Initiatoren eine Versicherung der unterzeichnenden Person beigelegt werden, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Zusätzlich sind Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Die Initiatoren haben auf die Eintragungsmöglichkeiten nach §§ 8 und 13 hinzuweisen.

§ 12

Weiterleitung der Listen der Initiatoren

Die Initiatoren übersenden die von ihnen ausgelegten Listen so rechtzeitig an die ihnen vom Senat mitzuteilende zuständige Stelle, dass sie um 12.00 Uhr am auf den letzten Eintragungstag folgenden Tag vorliegen. Die zuständige Stelle notiert auf der ersten Seite einer Eintragungsliste Datum und Uhrzeit des Eingangs und veranlasst unverzüglich die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen.

Abschnitt 4

Briefeintragung

§ 13

Briefeintragung

(1) Auf Antrag erhält jede eintragungsberechtigte Person von der zuständigen Behörde ein Eintragungsformular für die Briefeintragung.

(2) Eine eintragungsberechtigte Person, die Briefeintragung gewählt hat, hat

1. das Eintragungsformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben,
2. die auf dem Eintragungsformular vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig zu unterschreiben und
3. den Eintragungsbrief rechtzeitig (§ 5 Absatz 3) an die zuständige Eintragungsstelle zu übersenden, bei der der Eintragungsbrief auch abgegeben werden kann.

§ 11 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die für die Entgegennahme vorgesehene Stelle veranlasst unverzüglich die Prüfung der Gültigkeit der Eintragung.

Abschnitt 5

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

§ 14

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Nachdem alle Eintragungen im Eintragungsverzeichnis vermerkt worden sind, ermittelt die Landesabstimmungsleiterin

oder der Landesabstimmungsleiter zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 16 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid folgende Zahlen:

1. Zahl der Eintragungsberechtigten,
2. Zahl der gültigen Eintragungen.

Abschnitt 6 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

§ 15 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

(1) Auskünfte aus Eintragsverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Eintragsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksbegehren verwenden.

(2) Die zuständige Behörde vernichtet die Eintragslisten und die Eintragsformulare nach Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung auf Grund des § 16 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden. Entsprechendes gilt für die Löschung des elektronischen Eintragsverzeichnisses.

(3) Nicht abgegebene Eintragslisten haben die Initiatoren unverzüglich zu vernichten.

(§ 16 – § 24 unbesetzt)

Teil 4 Volksentscheid

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 25

Abstimmungsvorstand

(1) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden bei der Bestellung durch die zuständige Behörde zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(2) Der Abstimmungsvorstand wird von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher einberufen; er tritt am Abstimmungstage vor Beginn der Abstimmungszeit im Abstimmungsraum zusammen, fehlende Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher durch anwesende stimmberechtigte Personen aus dem Abstimmungsbezirk ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlussfähigkeit des Abstimmungsvorstandes erforderlich ist.

(3) Während der Abstimmungshandlung müssen mindestens drei Mitglieder, darunter die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Für die Briefabstimmungsvorsteherin oder den Briefabstimmungsvorsteher und den Briefabstimmungsvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefabstimmungsvorstandes öffentlich bekannt.

(4) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Abstimmungsvorstände gebildet werden. Der bewegliche Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher des zuständigen Abstimmungsbezirks oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern des Ab-

stimmungsvorstandes. Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter kann jedoch auch den beweglichen Abstimmungsvorstand eines anderen Abstimmungsbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(5) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Mitglieder der Wahlvorstände auch als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bestellt und einberufen werden.

§ 26

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Abstimmungstag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Außerdem erhält die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher in einem allgemeinen oder einem Sonderabstimmungsbezirk eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15 Euro, mit der der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten gilt. Die stellvertretende Abstimmungsvorsteherin oder der stellvertretende Abstimmungsvorsteher erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5 Euro. Eine Briefabstimmungsvorsteherin oder ein Briefabstimmungsvorsteher erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro, mit der der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten gilt.

(2) Nimmt in einem Fall des § 25 Absatz 5 der Wahlvorstand auch die Aufgaben des Abstimmungsvorstandes wahr, dann ermäßigen sich die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 auf 10 Euro. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in einem allgemeinen oder einem Sonderabstimmungsbezirk erhalten darüber hinaus jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro; Absatz 1 Sätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Finden mehrere Volksentscheide gleichzeitig statt, ist Absatz 2 vom zweiten Volks-

entscheid an jeweils erneut anzuwenden.

Abschnitt 2 Abstimmungsbezirke

§ 27

Allgemeine Abstimmungsbezirke

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Abstimmungsbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

(2) Die Abstimmungsbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen stimmberechtigten Personen die Teilnahme an der Abstimmung erleichtert wird. Die Zahl der stimmberechtigten Personen eines Abstimmungsbezirks darf nicht so klein sein, dass erkennbar wird, wie einzelne stimmberechtigte Personen gestimmt haben.

(3) Die zuständige Behörde hat für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsraum zu bestimmen und bereitzustellen.

(4) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so sollen die Abstimmungsbezirke den Wahlbezirken entsprechen.

§ 28

Sonderabstimmungsbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von stimmberechtigten Personen, die nicht in der Lage sind, einen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufzusuchen, dürfen Sonderabstimmungsbezirke gebildet werden.

Abschnitt 3 Abstimmungsverzeichnisse

§ 29

Führung der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Die zuständige Behörde legt für jeden Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsverzeichnis an. Dieses enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift. Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Orts-

teilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(2) Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so kann das Wählerverzeichnis als Abstimmungsverzeichnis verwendet werden. Das Wählerverzeichnis ist in diesem Falle um eine Spalte für die Stimmabgabe zum Volksentscheid zu erweitern. Bemerkungen, die nur für die Wahl oder nur für den Volksentscheid gelten, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 30

Eintragung der stimmberechtigten Personen

(1) Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis alle am 35. Tag vor der Abstimmung im Melderegister erfassten stimmberechtigten Personen einzutragen.

(2) Auf Antrag sind in das Abstimmungsverzeichnis stimmberechtigte Personen einzutragen, die, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben, sich

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist (§ 32 Absatz 1 Satz 1) bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Justizbehörde zuständigen Behörde.

(3) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die oder der Betroffene unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen; § 33 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs ist hinzuweisen.

§ 31

Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen

(1) Die im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen sollen bis zum 21. Tage vor der Abstimmung schriftlich, insbesondere über den Abstimmungstag, die Anschrift des Abstimmungsraums und die Abstimmungszeit benachrichtigt werden.

(2) In der Benachrichtigung ist die stimmberechtigte Person darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Abstimmungsschein erteilt wird. Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

§ 32

Auslegen der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Die Abstimmungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Abstimmung und an einem dieser Tage bis mindestens 18.00 Uhr von der zuständigen Behörde zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Die Auslegestellen werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung auch in der Weise erfolgen, dass die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 34 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden.

(2) Zeit und Ort des Ausliegens der Abstimmungsverzeichnisse sind von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Widerspruch gegen die Abstimmungsverzeichnisse erhoben werden kann.

(3) Auf Verlangen der stimmberechtigten Person ist in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die zuständige Behörde das Anfertigen von Auszügen aus dem Abstimmungsverzeichnis

durch stimmberechtigte Personen gestatten, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Abstimmungsrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 33

Widerspruch gegen die Abstimmungsverzeichnisse

(1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch wird bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Widersprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor.

(3) Will die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter einem Widerspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat sie oder er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Widersprechenden, der oder dem Betroffenen und der zuständigen Behörde spätestens am zehnten Tage vor der Abstimmung bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

§ 34

Berichtigung der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Ist ein Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so darf der Mangel von Amts wegen behoben werden.

(2) Vom Beginn der Auslegungsfrist bis zum Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse dürfen Personen auf Grund eines rechtzeitig eingelegten und begründeten

Widerspruchs in die Abstimmungsverzeichnisse aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist an vorgenommenen Änderungen in den Abstimmungsverzeichnisse sind in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern. Nach Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse dürfen Eintragungen mit Ausnahme der in Absatz 1 und § 42 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 35

Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse

Die Abstimmungsverzeichnisse sind spätestens am Tage vor der Abstimmung, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Abstimmung durch die zuständige Behörde unter Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Personen im Abstimmungsbezirk abzuschließen. Der Abschluss ist im Abstimmungsverzeichnis durch einen besonderen Vermerk zu beurkunden.

Abschnitt 4

Abstimmungsscheine

§ 36

Voraussetzungen für die Erteilung von Abstimmungsscheinen

(1) Eine stimmberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie

1. sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
2. ihre Wohnung in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt hat oder
3. aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen

ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 30 Absatz 2 oder die Widerspruchsfrist nach § 33 Absatz 1 versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Fristen entstanden ist oder
3. ihr Abstimmungsrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt ist.

§ 37

Abstimmungsscheinanträge

(1) Der Abstimmungschein kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden, in deren Abstimmungsverzeichnis die stimmberechtigte Person eingetragen ist oder in den Fällen des § 36 Absatz 2 hätte eingetragen werden müssen. Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Fernkopie oder elektronischer Datenübertragung; dabei muss, insbesondere durch Angabe des Geburtsdatums und der in der Benachrichtigung (§ 31) enthaltenen Nummer, gewährleistet sein, dass der Antrag der als Antragstellerin oder Antragsteller genannten Person zugeordnet werden kann. Satz 2 findet keine Anwendung bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung eines Abstimmungscheines glaubhaft zu machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

(4) Abstimmungsscheine können bis 16.00 Uhr des zweiten Tages vor der Abstimmung beantragt werden. In den Fällen des § 36 Absatz 2 können Abstimmungsscheine noch am Abstimmungstage bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Ab-

stimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Falle ist vor der Ausstellung des Abstimmungscheines durch Rückfrage bei dem für den Abstimmungsbezirk der stimmberechtigten Person zuständigen Abstimmungsvorstand festzustellen, ob noch keine Stimmabgabe stattgefunden hat. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher ist von der Ausstellung des Abstimmungscheines zu unterrichten; das Abstimmungsverzeichnis ist in gleicher Weise wie in den Fällen des § 42 Absatz 2 zu berichtigen.

(5) Wird die Erteilung eines Abstimmungscheines versagt, so kann dagegen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Sofern die zuständige Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, legt sie ihn mit den Vorgängen unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vor. Die Entscheidung ist der oder dem Widersprechenden und der zuständigen Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht endgültig.

(6) Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis über etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Abstimmung entschieden ist.

§ 38

Ausstellen von Abstimmungsscheinen

(1) Für den Abstimmungschein ist ein Vordruck zu verwenden. Der Abstimmungschein ist von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten zu unterschreiben.

(2) Dem Abstimmungschein sind beizufügen:

1. der Stimmzettel für die Abstimmung,
2. ein Abstimmungsumschlag,
3. ein Abstimmungsbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

(3) An eine andere als die stimmberechtigte Person selbst dürfen Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 37

Absatz 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die zuständige Behörde übersendet der stimmberechtigten Person Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(4) Über die ausgestellten Abstimmungsscheine ist ein Abstimmungsscheinverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis kann als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Abstimmungsscheine geführt werden. Auf dem Abstimmungsschein werden der Abstimmungsbezirk und die Nummer eingetragen, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis geführt wird. Bei nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen stimmberechtigten Personen wird dies und die Zuordnung zu einem bestimmten Abstimmungsbezirk auf dem Abstimmungsschein vermerkt. Werden nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses noch Abstimmungsscheine an darin eingetragene stimmberechtigte Personen erteilt, so ist der Abstimmungsvorstand hierüber zu unterrichten.

(5) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis 12.00 Uhr des Tages vor der Abstimmung ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Der bisherige Abstimmungsschein ist für ungültig zu erklären und das Verzeichnis gemäß Absatz 4 zu berichtigen.

(6) Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Über auf diese Weise und nach Absatz 5 für ungültig erklärte Abstimmungsscheine ist eine Liste anzufertigen, die den Abstimmungsvorsteherinnen und Abstimmungsvorstehern und den Briefabstimmungsvorsteherinnen und Briefabstimmungsvorstehern in geeigneter Weise be-

kannt zu geben ist.

(7) Die Ausstellung eines Abstimmungsscheines ist in dem Abstimmungsverzeichnis in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte durch ein »A« (Abstimmungsschein) zu vermerken.

§ 39

Unterrichtung über die Briefabstimmung in besonderen Fällen

Die zuständige Behörde veranlasst rechtzeitig vor der Abstimmung, dass die Leitungen der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten die in der Einrichtung befindlichen stimmberechtigten Personen und die dort Beschäftigten über die Möglichkeit der Briefabstimmung informieren. Entsprechendes gilt für die Truppenunterkünfte der Bundeswehr in Hamburg.

Abschnitt 5

Abstimmungshandlung

§ 40

Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Abstimmungen finden von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht rechtzeitig vor den Abstimmungen eine Bekanntmachung mit allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen.

(3) Die Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung ist ein oder sind die Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 41

Ausstattung des Abstimmungsvorstandes und des Abstimmungsraumes

(1) Der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher sind spätestens am Tage vor der Abstimmung durch die zuständige Behörde zu übergeben:

1. das Abstimmungsverzeichnis und
2. das erforderliche Abstimmungsmaterial.

Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher ist für die sichere Aufbewahrung des Abstimmungsverzeichnisses verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde stellt die erforderlichen Abstimmurnen und Abstimmungszellen im Abstimmungsraum bereit.

(3) Die Abstimmungszellen sind so aufzustellen, dass die stimmberechtigte Person ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. In der Abstimmungszelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

(4) Die Abstimmurne wird an oder auf den Tisch des Abstimmungsvorstandes gestellt.

§ 42

Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie oder er von der zuständigen Behörde eine Mitteilung über nachträglich ausgestellte Abstimmungsscheine erhalten hat (§ 38 Absatz 4), indem sie oder er bei den betreffenden stimmberechtigten Personen in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ein »A« einträgt. Sie oder er berichtet ferner die Abschlussbescheinigungen des Abstimmungsverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt die Berichtigung.

(3) Der Abstimmungsvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Abstimmurne leer ist. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher verschließt die Abstimmurne. Sie darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 43

Stimmabgabe

(1) Die stimmberechtigte Person erhält im Abstimmungsraum einen Stimmzettel. Vor Aushändigung darf ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes prüfen, ob die Person in dem betreffenden Abstimmungsbezirk abstimmen darf.

(2) Die stimmberechtigte Person begibt sich sodann in die Abstimmungszelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist. Der Abstimmungsvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine stimmberechtigte Person und diese nur solange wie notwendig in der Abstimmungszelle aufhält.

(3) Danach tritt die stimmberechtigte Person an den Tisch des Abstimmungsvorstandes und gibt ihre Abstimmungsbenachrichtigung ab. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen, wenn Zweifel an ihrer Abstimmungsberechtigung bestehen oder sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorlegt.

(4) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der stimmberechtigten Person im Abstimmungsverzeichnis gefunden hat, die Abstimmungsberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung der stimmberechtigten Person nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder das dafür von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Abstimmurne frei. Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in die Abstimmurne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind nicht befugt, Angaben zur Person der stimmberechtigten Person so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, die Feststellung der Abstimmungsberechtigung erfordert es.

(5) Die stimmberechtigte Person ist verpflichtet, der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher oder dem an der Abstimmurne eingesetzten Mitglied des Abstimmungsvorstandes auf Verlangen den gefalteten Stimmzettel zur Prüfung zu übergeben, ob Anlass für eine Zurückweisung

besteht. Der Stimmzettel darf nicht geöffnet werden. Mit Zustimmung der stimmberechtigten Person darf die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder das an der Abstimmurne eingesetzte Mitglied des Abstimmungsvorstandes den gefalteten Stimmzettel in die Abstimmurne legen.

(6) Der Abstimmungsvorstand hat eine stimmberechtigte Person zurückzuweisen, die

1. nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen für diesen Abstimmungsbezirk ausgestellten Abstimmungsschein besitzt,
2. keinen Abstimmungsschein vorlegt, obwohl sich im Abstimmungsverzeichnis ein Abstimmungsscheinvermerk (§ 38 Absatz 7) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat (Absatz 4), es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht abgestimmt hat,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet hat oder
5. ihren Stimmzettel mit einer das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichnung versehen oder überhaupt nicht oder so gefaltet hat, dass erkennbar ist, wie sie abgestimmt hat.

(7) Hat die stimmberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, hat sie ihn wesentlich unbrauchbar gemacht oder ist die stimmberechtigte Person nach Absatz 6 Nummer 4 oder 5 zurückgewiesen worden, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 44

Beanstandung des Abstimmungsrechts

Meint ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das Abstimmungsrecht einer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Person beanstanden oder gegen die Zulassung

einer stimmberechtigten Person zur Stimmabgabe Bedenken erheben zu müssen, so beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluss ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

§ 45

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Abstimmurne zu legen oder der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Sie hat dies dem Abstimmungsvorstand bekannt zu geben. Hilfsperson darf auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der stimmberechtigten Person die Abstimmungszelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. Der Abstimmungsvorstand hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 46

Stimmabgabe mit Abstimmungsschein

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Abstimmungsscheines nennt ihren oder seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Abstimmungsschein der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher. Diese oder dieser prüft, ob der Abstimmungsschein für den Abstimmungsbezirk ausgestellt ist und ob er nicht in der Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Abstimmungsscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit und beschließt die Zulassung oder Zurück-

weisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher behält den Abstimmungsschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 47

Schluss der Abstimmungshandlung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Berechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Nach der Stimmabgabe erklärt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher die Abstimmungshandlung für geschlossen.

Abschnitt 6 Besondere Regelungen

§ 48

Abstimmung in Sonderabstimmungsbezirken und vor beweglichen Abstimmungsvorständen

(1) Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Sinne des § 28 einen geeigneten Abstimmungsraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderabstimmungsbezirks können verschiedene Abstimmungsräume bestimmt werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt auch im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung nach dem tatsächlichen Bedürfnis die Zeit für die Stimmabgabe im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit.

(3) Die Leitung der Einrichtung gibt den stimmberechtigten Personen spätestens am Tage vor der Abstimmung den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt und weist sie auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 4 hin.

(4) Für die Stimmabgabe können bewegliche Abstimmungsvorstände eingesetzt werden. Diese dürfen für die Zulassung zur Abstimmung das Abstimmungsverzeichnis oder den Abstimmungsschein zugrunde legen.

(5) Im Einverständnis mit der Leitung der Einrichtung darf sich der bewegliche Ab-

stimmungsvorstand unter Mitnahme einer verschlossenen Abstimmungsurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter weist Stimmberechtigte, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Abstimmungsurne, das Abstimmungsverzeichnis oder die Abstimmungsscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderabstimmungsbezirks zu bringen. Dort ist die Abstimmungsurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Abstimmungsvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Abstimmungsurne vermengt. Der Vorgang ist in der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken.

(6) Das Abstimmungsergebnis des Sonderabstimmungsbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer stimmberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Für die Abstimmung vor einem beweglichen Abstimmungsvorstand nach § 25 Absatz 4 gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 entsprechend.

§ 49

Briefabstimmung

(1) Eine stimmberechtigte Person, die durch Brief abstimmt, hat in folgender Weise vorzugehen:

1. Sie kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen,
2. sie unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter

- Angabe des Ortes und des Tages,
3. sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
 4. sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
 5. sie übersendet den Abstimmungsbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Bezirksabstimmungsleiterin oder den angegebenen Bezirksabstimmungsleiter, bei der oder dem der Abstimmungsbrief auch abgegeben werden kann.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und unbeobachtet in den Abstimmungsumschlag zu legen. Für die Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter gilt § 45 entsprechend. Hat die stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Alterswohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Jugendanstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag gelegt werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den stimmberechtigten Personen bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht. § 43 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde weist die Leitungen der Einrichtungen rechtzeitig auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

§ 49a Vorrang der Ermittlung des Wahlergebnisses

Fand mit der Abstimmung gleichzeitig die Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parla-

ment statt, so ist zunächst das Wahlergebnis nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu ermitteln. Dies gilt auch für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen.

Abschnitt 7 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

§ 50 Zählen der Stimmabgaben

Vor dem Öffnen der Abstimmungsurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Abstimmungsscheine festgestellt

§ 51 Zählen der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Personen ermittelt ist, die an der Abstimmung teilgenommen haben, werden die Stimmzettel aus der Abstimmungsurne genommen. Werden bei der Abstimmung mehrere Gesetzentwürfe auf getrennten Stimmzetteln zur Abstimmung gestellt, so sind getrennte Stapel zu bilden.

(2) Danach sind aus den Stimmzetteln der Abstimmung nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt Stapel zu bilden. Stehen mehrere Fragen auf einem Stimmzettel zur Abstimmung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid), so sind soviel Stapel zu bilden wie Abstimmungsmöglichkeiten bestehen. Nicht oder nur teilweise gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben, werden jeweils getrennt gestapelt.

(3) Sodann werden die Stapel mit den gültigen Stimmen von jeweils zwei Beisitzerinnen und Beisitzern unabhängig voneinander daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel gleich lautet, und gezählt. Bei mehreren Gesetzentwürfen werden anschließend die jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen addiert. Bei nur teilweise gekennzeichneten Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen gezählt; nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher prüft, ob

die Ergebnisse übereinstimmen, sagt sie laut an und lässt sie vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(4) Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Abstimmungsvorstand. Er prüft und entscheidet dabei gleichzeitig auch, ob die Stimme gültig oder ungültig ist. Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer übernimmt die Ergebnisse nach den Absätzen 3 und 4 in die Abstimmungsniederschrift. Zwei von der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

§ 52 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Konnten auf einem Stimmzettel mehrere Stimmen abgegeben werden (§ 20 Absatz 4 und § 21 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid), enthält der Stimmzettel aber nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

§ 53 Schnellmeldung

Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher verkündet die jeweiligen Abstimmungsergebnisse im Abstimmungsraum unmittelbar nach ihrer Feststellung und meldet sie alsdann unverzüglich der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter.

§ 54 Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine gemeinsame Abstimmungsniederschrift für die Abstimmung zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsniederschrift sind diejenigen Abstimmungsscheine und Stimmzettel beizufügen, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat (§ 46 Satz 3, § 51 Absatz 4 Satz 1).

(2) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher hat sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist. Sie oder er hat die Niederschrift der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter unverzüglich zu übergeben.

§ 55 Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher die benutzten Stimmzettel und die eingenommenen Abstimmungsscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, verschließt die einzelnen Pakete und übergibt diese der zuständigen Behörde. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde hat die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Abstimmungsvorsteherin oder der Abstimmungsvorsteher gibt der zuständigen Behörde die ihr oder ihm außerdem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstat-

tungsgegenstände sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen zurück.

(4) Die zuständige Behörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so öffnet die zuständige Behörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeuginnen oder Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und verschließt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 56

Behandlung der Abstimmungsbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefabstimmungsergebnisse

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter sammelt die eingehenden Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie oder er vermerkt auf jedem am Abstimmungstage nach Schluss der Abstimmungszeit eingegangenen Abstimmungsbrief Tag und Uhrzeit des Einganges, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Abstimmungsbriefen nur den Eingangstag. Die in Satz 2 genannten Abstimmungsbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Abstimmungsbriefe zugelassen ist.

(2) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter übergibt die rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsbriefe mit der Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine dem zuständigen Briefabstimmungsvorstand.

§ 57

Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse

(1) Ein von der Briefabstimmungsvorsteherin oder dem Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag. Ist der Abstimmungsschein in einer Liste für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die

Gültigkeit des Abstimmungsscheines erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefabstimmungsvorsteherin oder des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Danach wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt. Die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
5. die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
7. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Abstimmungsniederschrift beizufügen. Die Einsender zurück-

gewiesener oder verspätet eingegangener Abstimmungsbriefe werden nicht als Stimmberechtigte gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Nachdem die Abstimmungsumschläge den Abstimmungsbriefen entnommen und in die Abstimmurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis nach den entsprechend anzuwendenden §§ 50 bis 53.

(5) Danach ist entsprechend § 54 eine Niederschrift zu fertigen. Die Unterlagen sind entsprechend § 55 der Bezirksabstimmungsleiterin oder dem Bezirksabstimmungsleiter zu übergeben.

(6) Wenn die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am zweiten Tag vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses überwiesen.

§ 58

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse im Bezirksabstimmungskreis

(1) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter stellt das endgültige Ergebnis zusammen, ergeben sich aus der Abstimmungs-niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Abstimmung, so klärt sie die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter so weit wie möglich auf.

(2) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter ermittelt das Abstimmungsergebnis und stellt folgende Zahlen fest:

1. stimmberechtigte Personen,

2. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen getrennt für diese.

(3) Die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter gibt die Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und das Ergebnis außerdem durch Aushang bekannt.

§ 59

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Abstimmung

(1) Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter stellt das endgültige Abstimmungsergebnis zusammen.

(2) Sie oder er stellt zur Ermöglichung der Feststellung gemäß § 23 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid folgende Zahlen fest:

1. stimmberechtigte Personen,
2. Wahlberechtigte nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürger-schaftswahl,
3. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen getrennt für diese.

Abschnitt 8

Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 60

Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Die Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsscheinanträge, Widersprüche gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins und hierauf bezogene Entscheidungen, die Abstimmungsscheinverzeichnisse sowie die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Abstimmungsverzeichnissen und Abstimmungsscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Abstimmungsgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie

für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit dem Volksentscheid erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit dem Volksentscheid verwenden.

(3) Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen unverzüglich nach der Abstimmung. Die übrigen Unterlagen sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu vernichten, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid benötigt werden.

Abschnitt 8a Rechenschaftslegung

§ 60a

Inhalt des Rechenschaftsberichts

(1) Der Rechenschaftsbericht (§ 30 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks zu erstellen.

(2) Die Einnahmerekchnung umfasst

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahmen,
8. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 7.

(3) Die Ausgabenrechnung umfasst:

1. Personalausgaben,

2. Sachausgaben,
3. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 und 2.

(4) Im Rechenschaftsbericht führen die Initiatoren Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden) gesondert auf, die ihnen für die Volksinitiative, das Volksbegehren oder den Volksentscheid zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2.500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende darzustellen.

(5) Die Initiatoren dürfen dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurze Erläuterungen beifügen.

(6) §§ 26 und 27 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 9 Kostenerstattungsverfahren

§ 61

Zuständigkeit und Antragsfrist

Das Kostenerstattungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) zu stellen.

§ 62

Erklärungsberechtigte Person

Die Initiatoren haben eine für das Kostenerstattungsverfahren erklärungs-berechtigte Person zu benennen.

§ 63

Prüffähige Abrechnung

(1) Die erklärungs-berechtigte Person für das Kostenerstattungsverfahren hat eine prüffähige Abrechnung einzureichen, der Originalbelege zum Verbleib bei der zuständigen Behörde beizufügen sind.

(2) Mit der Abrechnung ist die Erklärung zu verbinden, dass weitere Kosten nicht geltend gemacht werden, und der Zahlungsweg zu benennen.

§ 64
Wirkung der Zahlung

Mit der Zahlung auf eine mit der Erklärung nach § 63 Absatz 2 verbundene Abrechnung erlischt der Anspruch nach § 30 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Hamburgisches
Verfassungsgerichtsgesetz
(HmbVerfGG)

in der Fassung vom 23. März 1982
(HmbGVBl. S. 59); zuletzt geändert
am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 124)

(Auszug)

§ 14

Das Verfassungsgericht entscheidet....

5. in den Fällen der §§ 26 und 27 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125);

Gesetz zur Einführung
von Bürgerbegehren
und Bürgerentscheid

(BezVG)

Vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207)

§ 8a
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig erfolgen.

(3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300 000 Einwohnerinnen oder Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(5) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf für drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung des Satz 1 bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bzw. bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.

(6) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt macht dieses das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus.

(7) Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von 2 Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen.

(8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.

(9) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere sich widersprechende

Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(10) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirkes nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(11) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

Begründung zum Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Amtl. Anz. 1998, S. 2389

Zu § 8a Absatz 1 Satz 1: Hiermit wird analog zur Volksgesetzgebung auf Landesebene der Bürgerentscheid auf Bezirksebene eingeführt. Ein Bürgerbegehren kann in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung entsprechend den Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes Beschlüsse fassen kann, gestellt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beschluß der Bezirksversammlung verbindlichen oder empfehlenden Charakter hätte.

Zu § 8a Absatz 1 Satz 2: Von diesem Thementauschluß sind nicht Beschlüsse betroffen, die sich in ihrer Folgewirkung auf den Haushalt auswirken.

Zu § 8a Absatz 2 Satz 1: Durch die Anzeige des Bürgerbegehrens werden die Bezirksorgane in die Lage versetzt, auf das Bürgerbegehren zu reagieren.

Zu § 8a Absatz 2 Satz 2: Das Bürgerbegehren muß in jedem Fall auf eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung zugeschnitten sein, damit es abstimmungsfähig ist. Die drei Vertrauensleute fungieren als

Vermittler zwischen den Initiatoren und dem Bezirksamt.

Zu § 8a Absatz 3 Satz 1: In Anlehnung an ähnliche Regelungen in der Schweiz und in Bayern wird das Zulassungsquorum auf 3% bzw. 2% der im jeweiligen Bezirk lebenden Wahlberechtigten zur Bezirksversammlung binnen 6 Monaten festgelegt. Diese Verknüpfung von Frist und Zulassungsquorum stellt einerseits die nötige Legitimation für einen Bürgerentscheid her, andererseits werden den ehrenamtlich arbeitenden Bürgerinitiativen akzeptable und faire Bedingungen geschaffen.

Zu § 8a Absatz 3 Satz 2: In anderen Bundesländern sind die Erfahrungen gemacht worden, daß ein Quorum um so schwieriger zu erreichen ist, je höher die Einwohnerzahl ist. Um gleiche Bedingungen zwischen den Bezirken zu schaffen, wurde eine Staffelung des Zulassungsquorums von 2-3% festgelegt. Das niedrigere Quorum würde nach den derzeitigen Einwohnerzahlen der Bezirke nur für Wandsbek gelten.

Zu § 8a Absatz 5 Satz 1: Die aufschiebende Wirkung eines Bürgerbegehrens soll verhindern, daß ein Bürgerentscheid durch die Schaffung von vollendeten Tatsachen wirkungslos wird. Ein Beispiel aus Baden-Württemberg verdeutlicht dies besonders gut: Ende Januar 1975 hatte der Mannheimer Stadtrat mit knapper Mehrheit das Bauprojekt Neckarufer-Nord beschlossen. Mitglieder der Jungen Union leiteten gegen diesen Beschluß im Februar 1975 ein Bürgerbegehren ein, das über 27.000 gültige Unterschriften erreichte. Inzwischen hatte jedoch die Stadtverwaltung Mannheim mit dem Bauträger einen Generalversorgungsvertrag abgeschlossen, der durch einen gegenseitigen Bürgerentscheid nicht mehr verletzt werden dürfe, wie das Regierungspräsidium Karlsruhe mitteilte. Durch den Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses wurde der Bürgerentscheid verhindert (vgl. Mayer, T.: Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, Bonn, 1989, S. 14). Um solche Vorkommnisse in Hamburg zu vermeiden, wird die aufschiebende Wirkung in Anlehnung an Art. 18a der Bayrischen Gemeindeordnung eingeführt. Sie bindet sowohl die Bezirks-

versammlung als auch das Bezirksamt. Um eine demokratische Legitimation herzustellen, tritt sie in Kraft, wenn ein Drittel der geforderten Unterschriften nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gesammelt und beim Bezirksamt abgegeben worden ist. Die aufschiebende Wirkung ist allerdings zeitlich auf drei Monate begrenzt. Sie gilt im Falle eines nicht zustande gekommenen oder unzulässigen Bürgerbegehrens bis zur Feststellung über das Nichtzustandekommen bzw. der Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Zu § 8a Absatz 5 Satz 2: Um Rechtssicherheit für den Bezirk zu gewährleisten, tritt die aufschiebende Wirkung nicht in den Fällen ein, in denen rechtliche Verpflichtungen des Bezirks schon vor Abgabe der erforderlichen Unterschriften nach Satz 1 bestanden.

Zu § 8a Absatz 5 Satz 3: Wird ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, so erlischt die aufschiebende Wirkung nach diesem Gesetz.

Zu § 8a Absatz 6: In Anlehnung an die amtliche Eintragungsmöglichkeit bei landesweiten Volksbegehren ist das Bezirksamt verpflichtet, das Bürgerbegehren nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften öffentlich bekanntzumachen und neben der freien Unterschriftensammlung auch die Eintragung in Ämtern unverzüglich zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Eintragungsstellen ist darauf zu achten, daß den Bürgerinnen und Bürgern u.a. durch die Eintragung auf Ortsämtern und Ortsdienststellen ausreichend Gelegenheit zur Eintragung in die Unterschriftenlisten gegeben wird.

Zu § 8a Absatz 7 Satz 1: Nach der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gibt es drei Möglichkeiten:

Es kommt innerhalb von 4 Monaten zum Bürgerentscheid.

Die Bezirksversammlung übernimmt innerhalb von 2 Monaten das Bürgerbegehren unverändert; der Bürgerentscheid entfällt.

Die Bezirksversammlung stimmt innerhalb von 2 Monaten dem Bürgerbegehren in einer Form zu, der die Vertrauensleute zustim-

men; der Bürgerentscheid entfällt.

Zu § 8a Absatz 7 Satz 2: Entsprechend der landesweiten Volksgesetzgebung hat die Bezirksversammlung die Möglichkeit, eine eigene Vorlage mit zur Abstimmung zu stellen. Dies dient der Flexibilität und Kompromißfähigkeit des Verfahrens und erhöht die Auswahl für die abstimmenden Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 8a Absatz 8 Satz 1: Bei der Festsetzung des Abstimmungstermins sollte sich das Bezirksamt mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens verständigen.

Zu § 8a Absatz 8 Satz 2: Dem Bezirksamt obliegt die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen vor dem Bürgerentscheid.

Zu § 8a Absatz 8 Satz 3: Die Regelung verpflichtet das Bezirksamt, allen Haushalten, in denen mindestens eine abstimmungsberechtigte Person wohnt, vor dem Bürgerentscheid ein Informationsheft zukommen zu lassen. In diesem Heft müssen die Pro- und Kontra-Argumente zum Bürgerbegehren gleichberechtigt Raum bekommen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bezirksversammlung immer die Kontraposition zu einem Bürgerbegehren einnimmt, weil sie sonst das begehrte Anliegen beschlossen hätte. Das Informationsheft soll zu einer Versachlichung der Diskussion vor einem Bürgerentscheid beitragen und den Kenntnisstand über den zu entscheidenden Gegenstand erhöhen.

Zu § 8a Absatz 9 Satz 1: Wie beim Bürgerbegehren sind alle zur Bezirksversammlung wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger beim Bürgerentscheid stimmberechtigt. EU-Bürgerinnen und -bürgern steht aufgrund des Maastrichter Vertrages ebenfalls die Teilnahme am Bürgerentscheid zu.

Zu § 8a Absatz 9 Satz 2: Beim Bürgerentscheid entscheidet - wie bei allen Wahlen - die Mehrheit der Wähler. Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Regelungen in Bayern, der Schweiz und den Bundesstaaten der USA kein Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid vor. Ein solches Quorum wür-

de den Bürgerentscheid zu einem in der Praxis folgenlosen Instrument herabstufen. Durch das Quorum werden Mehrheitsentscheidungen im Nachhinein für ungültig erklärt. Das folgende Beispiel verdeutlicht dies: 1986 stimmten in Reutlingen von 69.932 (100%) Wahlberechtigten 16.784 (24%) gegen einen Bunker und nur 2.126 (3%) dafür. Da die baden-württembergische 30%-Zustimmungsklausel nicht erreicht wurde, war der Bürgerentscheid ungültig und der Bunker wurde gebaut. Die kleine Minderheit von 2.126 hat sich gegen die Mehrheit von 16.784 durchgesetzt.

Wir haben bewußt bei der vorgeschlagenen Regelung dem Bürger im Blick, der sein Recht wahrnimmt und sich äußert. Uninteressierte und Boykotteure sind nicht diejenigen, die in einer Demokratie das Sagen haben dürfen.

Zu § 8a Absatz 9 Sätze 3 und 4: Die Regelung des Doppelten Ja's mit Stichfrage verhindert eine den Wählerwillen verfälschende Stimmenzersplitterung zwischen mehreren sich widersprechenden Vorlagen. Jede Vorlage kann für sich angenommen oder abgelehnt werden. Für den Fall der gleichzeitigen Annahme von mehreren Vorlagen, können die Abstimmungsberechtigten in einer Stichfrage entscheiden, welche dann gelten soll.

Beispiel für einen Stimmzettel zum Bürgerentscheid:

Bürgerentscheid Fußgängerzone: Soll in der Straße xy eine Fußgängerzone eingerichtet werden? Ja ___ / Nein ___

Bürgerentscheid Verkehrsberuhigung: Soll die Straße xy durch Baumpflanzen Verkehrsberuhigt werden? Ja ___ / Nein ___

Stichfrage: Falls sowohl der Bürgerentscheid Fußgängerzone als auch der Bürgerentscheid Verkehrsberuhigung von der Mehrheit der Bezirksbürger angenommen wird: Soll der Bürgerentscheid Fußgängerzone oder der Bürgerentscheid Verkehrsberuhigung gelten? Bürgerentscheid Fußgängerzone ___ / Bürgerentscheid Verkehrsberuhigung ___.

Zu § 8a Absatz 10: Die Fairnessklausel für Veröffentlichungen des Bezirks zum Bürgerentscheid ergibt sich aus der Neutralitätspflicht des Staates und aufgrund schlechter Erfahrungen in anderen Bundesländern. So hat z.B. die Stadt Freiburg in einer offiziellen Informationsbroschüre zu einem Bürgerentscheid über den Bau einer Kongreßhalle 1988 auf 25 Seiten die Pro- und nur auf einer Seite die Kontra-Argumente aufgeführt (vgl. Mayer, T.: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Bonn 1989, S. 30 ff.).

Zu § 8a Absatz 11: Die Rechtswirkung eines Bürgerentscheides entspricht der Rechtswirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Kann diese z.B. zu einem Thema nur eine Empfehlung abgeben, so hat auch der Bürgerentscheid nur die rechtliche Wirkung einer Empfehlung. Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Bezirksversammlung einen verbindlichen Beschluß fassen kann.

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489)

(Auszug)

§ 15 Allgemeine Befugnisse der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung regt Verwaltungshandeln an, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen vor.

(2) ... Sie kann durch Empfehlungen Verwaltungshandeln anregen. Das Bezirksamt setzt die Empfehlung um, wenn es sie nicht nach Maßgabe des § 18 beanstandet. Es

bringt der Bezirksversammlung unverzüglich die aufgrund der Empfehlung durchgeführten Maßnahmen zur Kenntnis.....

(4) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksversammlung über das Ergebnis.

§ 16 Besondere Befugnisse der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleiterin bzw. den Bezirksamtsleiter nach Maßgabe des § 26.

(2) Die Bezirksversammlung wirkt beider Bauleitplanung und der Landschaftsplanung mit. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes... gelten ergänzend.

(3) Die Bezirksversammlung beschließt verbindlich für das Bezirksamt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan und die Finanzplanung nach Maßgabe des § 27 Absatz 5 Satz 3 und des § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2,
2. bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Maßgabe des § 29 Absatz 3,
3. über die Verwendung der Sondermittel des Bezirks.

(4) Die Bezirksversammlung schlägt die beisitzenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beim Bezirksamt vor.

(5) Die Bezirksversammlung beschließt die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen sowie für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwal-

tungsgerichtsbarkeit und wählt

1. die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss,
2. die beisitzenden Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer,
3. die beisitzenden Mitglieder in der Kommission für Bodenordnung.

(6) Der Bezirksversammlung können weitere Vorschlags- und Wahlrechte übertragen werden.

§ 17

Grenzen der Befugnisse

Die Befugnisse der Bezirksversammlung werden begrenzt durch Gesetze und Verordnungen, den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, Globalrichtlinien nach § 6, Zuständigkeitsanordnungen und sonsti-

ge Entscheidungen des Senats sowie durch allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen gemäß § 5 Absatz 4.

§ 18

Beanstandungen

(1) Die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter hat die Beschlüsse der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen bei dem vorsitzenden Mitglied zu beanstanden, wenn sie gegen § 17 verstoßen. Wird der beanstandete Beschluss nicht in einer der beiden nächsten Sitzungen, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben, so entscheidet der Senat. Er ist binnen drei Wochen nach Fristablauf oder einer erneuten Entscheidung der Bezirksversammlung zu unterrichten....

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
SENATSAMT FÜR BEZIRKSANGELEGENHEITEN

Dienstvorschrift
für die Durchführung von Bürgerbegehren
und Bürgerentscheiden in den Bezirken

Vom 2. November 1999¹. Nicht veröffentlicht.

0. Allgemeines

- 0.1 Durch § 8 a BezVG ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass die zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten des Bezirks einen Entscheid treffen können, der die Wirkung eines Beschlusses dieser Bezirksversammlung hat. Das Bürgerbegehren entspricht dabei dem Antrag auf Beschlussfassung, der Bürgerentscheid entspricht dem Beschluss der Bezirksversammlung. Diese Dienstvorschrift regelt die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken auf der Grundlage des § 8 a des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 06. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 179).
- 0.2 Die Gliederung der Dienstvorschrift folgt dem Aufbau des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 06. Oktober 1998. Die erste Gliederungsziffer entspricht dem betreffenden Absatz des § 8 a BezVG, die zweite Gliederungsziffer bezeichnet den betreffenden Satz innerhalb des jeweiligen Absatzes und die dritte Gliederungsziffer bietet ggf. eine Erläuterung zu den in den einzelnen Sätzen verwendeten Begriffen (Beispiel: Ziffer 2.2.2 enthält eine Erläuterung zu § 8 a Absatz 2 Satz 2 BezVG und der dort an zweiter Stelle verwendeten Bezeichnung „Benennung von Vertrauensleuten“)
- 0.3 Zuständig für die Durchführung der Dienstvorschrift ist die Bezirksabstimmungs-Leiterin bzw. der Bezirksabstimmungs-Leiter. Die dienstrechtliche Verantwortlichkeit der Bezirksamtsleitung für die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften bleibt davon unberührt.
- 0.4 Das Bezirksamt unterrichtet das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht und der vertrauensvollen Zusammenarbeit jeweils umgehend über:
- die verweigerte Unterstützung eines Bürgerbegehrens wegen seines verfassungswidrigen Inhalts oder wegen seines Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Regelungen, wie z.B. die Strafgesetze, gemäß Ziffer 1.1.3,
 - die verweigerte Entgegennahme der Anzeige eines Bürgerbegehrens wegen eines gesetzlich ausgeschlossenen Befassungsgegenstandes gemäß Ziffer 2,
 - die Anzeige eines Begehrens mit dem Text der Fragestellung gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 und mit dem Termin, an dem die sechsmonatige Unterstützungsfrist abläuft,
 - den Eingang des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 3.1.1,
 - die Abgabe von einem Drittel der nach § 8a Absatz 3 geforderten Unterschriften gemäß Ziffer 5.1.1,

¹ Geringfügige Klarstellungen und Änderungen sind noch nicht formal in die Dienstvorschrift eingefügt worden.

- die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 6.1.1 einschließlich der Termine, an dem die aufschiebende Wirkung nach § 8 a Absatz 5 Satz 1 BezVG eintritt und endet,
- die Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 3.3,
- die Zurückweisung des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 4.1.3.2,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 4.1.2,
- ggf. die Erhebung einer Klage gegen die Zurückweisung des Bürgerbegehrens und
- die Festsetzung des Abstimmungstermins für den Bürgerentscheid gemäß Ziffer 8.1.1 sowie
- das Ergebnis der Abstimmung.

- 0.5 Das Bezirksamt unterrichtet andere Behörden über die Anzeige eines Bürgerbegehrens, sofern das Bürgerbegehren den Zuständigkeitsbereich dieser anderen Behörde berührt.
- 0.6 Fragen zu Bürgerbegehren sollen von den Bezirksamtern nach Maßgabe der Regelungen in § 25 HmbVwVfG geklärt und beantwortet werden. Das gilt auch vor der formellen Anzeige eines Bürgerbegehrens.
- 0.7 Die Berechnung der in § 8 a BezVG genannten Fristen richtet sich nach § 31 HmbVwVfG, soweit in dieser Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 0.8 Amtshandlungen der Bezirksamter im Zusammenhang mit der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind gebührenfrei.

1. Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides

- 1.1 Die Durchführung eines Bürgerentscheides ist antragspflichtig. Antrag in diesem Sinne ist das Bürgerbegehren selbst.
- 1.1.1 Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger desjenigen Bezirkes, in dem der Bürgerentscheid stattfinden soll.
- 1.1.2 Gegenstand eines Bürgerbegehrens können alle Angelegenheiten desjenigen Bezirkes, in dem der Bürgerentscheid beantragt wird und in denen die dortige Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, sein. Das gilt gleichermaßen für Beschlüsse der Bezirksversammlung mit verbindlichem und mit empfehlendem Charakter, sofern die Beschlüsse den Regelungen des BezVG entsprechen würden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist allein im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Maßgabe der Ziffer 4 dieser Dienstvorschrift zu prüfen.
- 1.1.3 Das Bezirksamt ist jedoch nicht verpflichtet, an der Durchführung von Bürgerbegehren mit verfassungswidrigem, strafrechtlich relevantem oder in anderer Weise gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßendem Inhalt mitzuwirken und durch eine Beratung nach Ziffer 0.6, die Entgegennahme der Anzeige nach Ziffer 2 sowie die amtliche Bekanntmachung und die Auslegung von Unterschriftenlisten gemäß Ziffer 6 dieser Dienstvorschrift zu unterstützen.

- 1.2 Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt können nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Das Bezirksamt muss die Anzeige eines entsprechenden Bürgerbegehrens (vgl. dazu Ziffer 2 ff.) nicht entgegen nehmen. Von diesem Themenausschluss nicht betroffen sind Beschlüsse, die sich lediglich in ihrer Folgewirkung auf den Haushalt auswirken.

2. Anzeige eines Bürgerbegehrens

- 2.1 Die Anzeige eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 8 a Absatz 2 BezVG ist bewirkt, wenn bei dem Bezirksamt schriftlich beantragt wird, dass über eine bestimmte Angelegenheit ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll und die Anforderungen an den notwendigen Inhalt der Anzeige gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.

- 2.1.1 Für die Wirksamkeit der Anzeige eines Bürgerbegehrens kommt es nicht darauf an, ob das Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Zweifelt das Bezirksamt bei Anzeige des Bürgerbegehrens an dessen Zulässigkeit, sollte es die Initiatoren durch formloses Schreiben darüber unterrichten. Eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden.

- 2.1.2 Die Anzeige eines Bürgerbegehrens kann durch einzelne Bürgerinnen oder Bürger des Bezirks oder durch die Vertrauensleute erfolgen.

- 2.2 Notwendiger Inhalt der Anzeige ist eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- 2.2.1 Die Anzeigenden sind im Rahmen der gebotenen amtlichen Beratung über die zweckmäßige Formulierung des Bürgerbegehrens darauf hinzuweisen, dass die Fragestellung folgenden Anforderungen genügen muss:

- die Fragestellung des Bürgerbegehrens soll in einen einzigen Fragesatz gefasst werden;
- von dem Fragesatz deutlich in der Anzeige zu trennen sind Erläuterungen oder Erklärungen zur Fragestellung.

- 2.2.2 Die drei zu benennenden Vertrauensleute fungieren als Vermittler zwischen den Initiatoren und dem Bezirksamt. Sie werden für die gesamte Laufzeit des Bürgerbegehrens bis zu dessen verfahrensgemäßem Abschluß benannt.

- 2.2.2.1 Die Vertrauensleute müssen zu den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des jeweiligen Bezirkes gehören.

- 2.2.2.2 Mehr als drei Vertrauensleute dürfen nicht benannt werden.

- 2.2.2.3 Scheidet einer der in der Anzeige benannten drei Vertrauensleute aus, benennen die Initiatoren eine vertretungsberechtigte Vertrauensperson nach. Die nachbenannte Person zählt von diesem Zeitpunkt an zu den drei benannten Vertrauensleuten iSd. § 8 a Absatz 2 Satz 2 BezVG.

- 2.2.2.4 Sind die unter Ziffer 2.1 bis 2.2.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt,

- bestätigt die zuständige Dienststelle des Bezirksamts unverzüglich die Anzeige

- des Bürgerbegehrens gegenüber den Anzeigenden,
- händigt die zuständige Dienststelle den Initiatoren und Vertrauensleuten die in Anlage 2 beigefügte Unterschriftenliste als Muster-Vorlage zusammen mit dem in Anlage 1 beigefügten Merkblatt zur Information aus und
- unterrichtet die zuständige Dienststelle die Initiatoren und die Vertrauensleute über den Beginn und das Ende der sechsmonatigen Unterstützungsfrist sowie über die für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens voraussichtlich erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.

2.2.3 Der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Vertrauensleute wird durch entsprechende Erklärung der Initiatoren bei Anzeige des Bürgerbegehrens erbracht. Die Unterstützungsberechtigten können die seitens der Initiatoren erteilte Vertretungsberechtigung für ihre Person durch Eintragung in die ausgehändigten Unterschriftenlisten ausdrücklich bestätigen.

2.2.3.1 Die Vertrauensleute vertreten die Unterzeichnenden bei allen Erklärungen und Verfahrenshandlungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken notwendig sind. Erklärungen und Verfahrenshandlungen der Initiatoren sind daher für das Verwaltungsverfahren unbeachtlich.

2.2.3.2 Mitteilungen oder Bescheide des Bezirksamtes sind nach der Bestätigung der Anzeige gemäß Ziffer 2.2.2.5 jeweils nur an die Vertrauensleute zu adressieren. Die Vertrauensleute sollen dafür eine gemeinsame Postanschrift angeben.

2.3 Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig, d.h. von allen drei Vertrauensleuten gleichlautend und ohne jeglichen Vorbehalt erfolgen. Nicht einstimmig sind schriftliche Erklärungen der Vertrauensleute, bei denen die eigenhändige Unterzeichnung von einem der drei Vertrauensleute fehlt. Nicht einstimmig abgegebene Erklärungen sind unwirksam.

3. Zustandekommen eines Bürgerbegehrens

3.1 Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten (Unterstützungsfrist) seit dem Tag seiner wirksamen Anzeige von drei Prozent bzw. – in Bezirken mit mehr als 300.000 Einwohnern (vgl. dazu Ziffer 3.2) – von zwei Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde. Die Unterstützung kann nur durch Eintragung in eine Unterschriftenliste erfolgen, die die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das Bezirksamt einfach, zügig und zweckmäßig nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

3.1.1 Die Unterstützungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der wirksamen Anzeige des Bürgerbegehrens bei dem Bezirksamt. Sie endet am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem Bezirksamt die von ihnen und den Initiatoren gesammelten Unterschriften übergeben mit der ausdrücklichen oder durch schlüssiges Verhalten bekundeten Behauptung, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen sei. Dieser Zeitpunkt wird regelmäßig zusammenfallen mit dem Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 8 a Absatz 3 Satz 1 BezVG.

3.1.2 Unterstützungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

- 3.1.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung im Sinne der Ziffer 9.1 und der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Anzahl von Unterschriften ist der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.
- 3.1.3.1 Die Prüfung der einzelnen Unterschriften erfolgt durch deren Abgleich mit dem Meldedatenbestand aus MEWES. Die Einzelprüfung kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl von Unterschriften, die den unter Ziffer 3.1.3.2 genannten Anforderungen genügen, erreicht ist. Die Unterschriftenprüfung durch Stichproben ist nicht zulässig.
- 3.1.3.2 Die nach Ziffer 3.1.3 ermittelte Zahl bezieht sich auf gültige Unterschriften. Ungültig sind Unterschriften, die auf einer Unterschriftenliste geleistet werden, die nicht die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Auf Unterschriftenlisten geleistete Unterschriften sind insbesondere ungültig, wenn
- sie bereits vor Anzeige des Bürgerbegehrens geleistet wurden oder
 - sich auf eine andere, eventuell später abgeänderte, Fragestellung beziehen oder
 - von Personen stammen, die nicht stimmberechtigt sind oder
 - die neben der Unterschrift auf der Unterschriftenliste vorgesehenen
 - Angaben so unvollständig oder unleserlich sind, dass die Identität der Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder
 - Unterschriften mehr als ein Mal abgegeben wurden (Erstunterschrift bleibt gültig).
- 3.1.3.3 Die Rücknahme von Unterstützungsunterschriften ist nur bis zum Ablauf der Sechsenmonatsfrist aus § 8 a Absatz 3 Satz 1 BezVG möglich. Später erfolgende Rücknahmen sind für die Feststellung des Zustandekommens unbeachtlich.
- 3.2 Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen oder Einwohner, so ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag der wirksamen Anzeige von zwei Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde. Ziffer 3.1.3 gilt entsprechend.
- 3.3 Ergibt die Prüfung der abgegebenen Unterschriften, dass die in Ziffer 3.1 bzw. die in Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erläßt das Bezirksamt einen Bescheid, mit dem es das Zustandekommen des Bürgerbegehrens feststellt. Andernfalls stellt das Bezirksamt in dem Bescheid fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist.
- Eine Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens ist in jedem Fall zu treffen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn im Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits erkennbar ist, dass das Bürgerbegehren später als unzulässig zurückgewiesen werden wird.
- 3.3.1 Die Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens muss vor oder zeitgleich mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens getroffen werden, d.h. spätestens zwei Monate nach Eingang des Bürgerbegehrens.
- 3.3.2 Die Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ergeht durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit den anderen Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Na-

gelsweg 37, 20097 Hamburg erheben.“.

- 3.3.3 In dem Bescheid ist die Anzahl der für gültig befundenen Unterschriften anzugeben.
- 3.3.4 Der Bescheid ist den Vertrauensleuten mit Postzustellungsurkunde bekanntzugeben. Der Vorsitzende der Bezirksversammlung soll nachrichtlich eine Kopie des Bescheides erhalten.
- 3.3.5 Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist, sollten der Bescheid über die Feststellung des Zustandekommens und der Bescheid über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (vgl. dazu Ziffer 4.1.2) nach Möglichkeit in einem Bescheid zusammengefaßt werden. Für die Begründung dieses Bescheides und dessen Bekanntgabe gelten die Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4. Stellt das Bezirksamt dagegen fest, dass das Bürgerbegehren *nicht* zustande gekommen ist, muß über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht mehr entschieden werden.

4 Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

- 4.1 Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.
 - 4.1.1 Über die Zulässigkeit ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens (vgl. Ziffer 3.1.1) zu entscheiden.
 - 4.1.2 Die Zulässigkeitsentscheidung ergeht durch rechtsmittelfähigen Bescheid nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2 und 3.3.4.
 - 4.1.3 Mit der Zulässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass sich Bürgerentscheide im Rahmen der inhaltlichen Zuständigkeit der Bezirksversammlung und im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des § 17 BezVG halten. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist daher nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:
 - 4.1.3.1 Unerheblich für die Zulässigkeitsentscheidung ist, ob die Bezirksversammlung zuständig ist für eine verbindliche Empfehlung gemäß § 15 Absatz 2 BezVG zu der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Fragestellung oder nur für die Abgabe einer unverbindlichen Empfehlung gemäß § 15 Absatz 4 BezVG zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens.
 - 4.1.3.2 Unzulässig sind aber Bürgerbegehren, die auf die Herbeiführung eines Bürgerentscheides über eine Fragestellung gerichtet sind, in der der Bezirksversammlung nach §17BezVG keine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz zusteht.
- 4.2 Vor einer Klage gegen einen die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellenden Bescheid des Bezirksamts ist ein Vorverfahren nicht erforderlich.

5. Sperrwirkung eines Bürgerbegehren

- 5.1 Die Abgabe eines Drittels der für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften begründet grundsätzlich ein befristetes Entscheidungsverbot für die Bezirksorgane sowie ein befristetes Vollzugsverbot für das Bezirksamt. Dies gilt nur für Entscheidungen und Vollzugsmaßnahmen, die dem Bürgerbegehren entgegenstehen (vgl. dazu Ziffer 5.1.5.1).
- 5.1.1 Die Abgabe im Sinne der Ziffer 5.1 ist bewirkt, wenn die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem Bezirksamt die gesammelten Unterschriften mit der ausdrücklichen oder durch schlüssiges Verhalten bekundeten Behauptung übergeben, dass ein Drittel der erforderlichen Unterschriften vorliegt und die in § 8 a Absatz 5 und 6 BezVG benannten Folgen eintreten sollen.
- 5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung und der für das Erreichen des in Ziffer 5.1 genannten Quorums erforderlichen Zahl von Unterschriften ist der Tag der Abgabe dieser Unterschriften.
- 5.1.2.1 Die Unterschriftenprüfung durch das Bezirksamt ist nicht fristgebunden. Sie erfolgt zügig nach Maßgabe der Ziffer 3.1.3.1. Verzögert sich die Unterschriftenprüfung bei dem Bezirksamt und damit der Beginn der Pflicht des Bezirksamtes zur amtlichen Bekanntgabe und Auslegung von Unterschriftenlisten nach Ziffer 6. 1 ff. ausnahmsweise in einem Maße, daß die Nutzung der sechsmonatigen Unterstützungsfrist nicht in der vom Gesetz gewollten Weise möglich wird, ist es zulässig, den Zeitraum für die Auslegung der Unterschriftenlisten angemessen zu verlängern.
- 5.1.2.2 Die gemäß Ziffer 5.1.2 ermittelte Zahl bezieht sich auf gültige Unterschriften. Ungültig sind Unterschriften, die auf einer Unterschriftenliste geleistet werden, die nicht die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Die auf den Unterschriftenlisten geleisteten Unterschriften sind in den in Ziffer 3.1.3.2 genannten Fällen ungültig.
- 5.1.2.3 Die Rücknahme von Unterstützungsunterschriften ist nur möglich bis zur Abgabe im Sinne der Ziffer 5.1. Später erfolgende Rücknahmen sind für die Feststellung über das Erreichen des Quorums unbeachtlich.
- 5.1.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Sperrfrist ist der Tag, an dem das Drittel der für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften bei dem Bezirksamt abgegeben wurde.
- 5.1.4 Die gesetzlich angeordnete Sperrwirkung endet, wenn das Bürgerbegehren zu dem Zeitpunkt, zu dem die dreimonatige Sperrfrist abläuft, noch nicht zustande gekommen ist.

In diesem Fall prüft das betreffende Bezirksorgan nach pflichtgemäßem Ermessen, ob nunmehr eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung getroffen oder mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung begonnen werden kann. Dabei sind die Schwere und die ggf. notwendige Umkehrbarkeit einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidung oder des Vollzugsbeginns für die Bezirksverwaltung einerseits und die Folgen eines Verzichts darauf für die Initiatoren andererseits gegenüberzustellen. Ist zu erwarten, daß das Bürgerbegehren alsbald nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist zustande kommen wird, sollte bis zu die-

sem Zeitpunkt keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung getroffen bzw. nicht mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung begonnen werden.

5.1.5 Die zuständige Dienststelle unterrichtet die Bezirksversammlung und die Bezirksamtsleitung unverzüglich über den Beginn und die Dauer der Sperrfrist und weist auf folgendes hin:

5.1.5.1 Eine „dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung“ ist jeder Beschluß eines Bezirksorgans, dessen Umsetzung faktisch dazu führen würde, daß das mit dem Bürgerbegehren erstrebte Ziel nicht oder nicht vollen Umfangs erreicht werden könnte. Dazu zählt die bloße Beratung des vom Bürgerbegehren betroffenen Gegenstandes in den zuständigen Gremien des Bezirks oder die dortige Berichterstattung über diesen Gegenstand grundsätzlich nicht.

5.1.5.2 „Bezirksorgane“ sind nur die im BezVG ausdrücklich benannten Organe der Bezirksverwaltung, d.h. die Bezirksversammlung, der Hauptausschuss und die Fachausschüsse, sofern diese befugt oder ermächtigt sind, an Stelle der Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen sowie die Bezirksamtsleitung.

5.1.5.3 Das Bezirksamt beginnt „mit dem Vollzug“, wenn es Maßnahmen zur Verwirklichung einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidung eines Bezirksorgans ergreift oder einleitet. Bloße Untätigkeit des Bezirksamtes oder die Duldung einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden natürlichen oder von Dritten herbeigeführten Veränderung ist keine Vollzugsmaßnahme (Beispiel: Das Bürgerbegehren ist auf den Erhalt eines zum Abriss bestimmten Gebäudes gerichtet, das Bezirksamt unternimmt nichts gegen den fortschreitenden Verfall des Gebäudes durch Witterungseinflüsse).

5.2 Die Sperrwirkung tritt insbesondere nicht ein, wenn

5.2.1 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch das Bezirksamt getroffen werden muss, weil entsprechende rechtliche Verpflichtungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, auf Grund eines Verwaltungsakts einer Zusage oder einer Entscheidung des Senats oder auf Grund wirksamer Verträge bestehen und diese rechtlichen Verpflichtungen bereits vor der Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden (Beispiel: erteilter Bauvorbescheid, wenn der spätere Bauantrag identisch ist mit der Bauvoranfrage);

5.2.2 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch das Bezirksamt getroffen werden muss, obwohl entsprechende rechtliche Verpflichtungen erst nach der Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, weil

5.2.2.1 es sich um eine sog. gebundene Entscheidung ohne Entscheidungsspielraum für die Verwaltung handelt oder

5.2.2.2 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung auf Grund einer gesetzlichen Fiktion einträte, wenn das Bezirksamt keine Entscheidung trafe (fingierte Baugenehmigung nach § 9 Absatz 3 HmbWoBauErlG).

5.3 Dauer und Ablauf der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens nach dessen Zustandekommen sind davon abhängig, ob das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig oder für unzulässig erklärt:

- 5.3.1 Wird das zustande gekommene Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so dauert die Sperrwirkung zunächst bis zur Entscheidung der Bezirksversammlung darüber an, ob sie dem Anliegen des Bürgerbegehrens zustimmt oder nicht (vgl. dazu Ziffer 7.1.1).
- 5.3.1.1 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens zu, endet das Verwaltungsverfahren und damit auch die Sperrwirkung des zustande gekommenen Bürgerbegehrens.
- 5.3.1.2 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht zu oder trifft sie keine Entscheidung, so dauert die Sperrwirkung bis zur Durchführung des Bürgerentscheides an.
- 5.3.2 Wird das zustande gekommene Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, so endet die Sperrwirkung am Tag der Entscheidung des Bezirksamtes über die Unzulässigkeit.

6 Mitwirkungspflichten des Bezirksamtes

- 6.1 Die Abgabe eines Drittels der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften begründet neben der befristeten Sperrwirkung gemäß Ziffer 5. einen Rechtsanspruch der Initiatoren auf die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und auf die Auslegung von Unterschriftenlisten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig davon, ob ein angezeigtes Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Auch unzulässige Bürgerbegehren lösen die Mitwirkungspflichten des Bezirksamtes aus (siehe dazu aber auch Ziffer 1.1.3).
 - 6.1.1 Sind die unter Ziffer 5.1 bis 5.1.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, macht das Bezirksamt das Bürgerbegehren unter Verwendung des Mustertextes gemäß Anlage 3 durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt.
 - 6.1.1.1 In der amtlichen Bekanntmachung legt das Bezirksamt die Dienststellen fest, bei denen Unterschriftenlisten zur Eintragung ausgelegt werden. Die Festlegung der Eintragungsstellen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Bezirksamtes. Bei der Ermessensausübung ist darauf zu achten, dass den Bezirksbürgerinnen und -bürgern ausreichend Gelegenheit zur Eintragung in die Unterschriftenlisten, u.a. in Ortsämtern und in Ortsdienststellen, insbesondere in dem vom Bürgerbegehren betroffenen Bereich des Bezirks gegeben wird.
 - 6.1.1.2 Eine darüber hinausgehende öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder durch Aushänge ist nicht erforderlich.
 - 6.1.1.3 Die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und die Auslegung von Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt kann nur unterbleiben, wenn die drei Vertrauensleute darauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksamt verzichten.
 - 6.1.2 Die Auslegung der Unterschriftenlisten zur Eintragung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben:
 - 6.1.2.1 In den in der Amtlichen Bekanntmachung festgelegten Eintragungsstellen sind die Unterschriftenlisten jeweils so auszulegen, dass deren unbefugte Entwendung sicher

ausgeschlossen ist.

- 6.1.2.2 Es ist sicherzustellen, dass eintragungswillige Personen ohne Schwierigkeiten Auskünfte darüber erhalten können, wo die Unterschriftenlisten ausliegen und dass sie sich nach Möglichkeit zügig in die Unterschriftenliste eintragen können.
- 6.1.2.3 Die Eintragung ist während der in der jeweiligen Eintragungsdienststelle üblichen Dienstzeiten zu ermöglichen. Eine zeitlich darüber hinausgehende Eintragung muss das Bezirksamt nicht gewährleisten.
- 6.1.2.4 Eine Überprüfung der Unterstützungsberechtigung eintragungswilliger Personen findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
- 6.1.2.5 Bei den Vorkehrungen zur Eintragung in die Unterschriftenlisten soll einem möglichen Interesse der Eintragenden an der Wahrung ihrer Anonymität Rechnung getragen werden.

7. Behandlung zulässiger Bürgerbegehren

7.1 Die über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidende Dienststelle unterrichtet die Bezirksversammlung und die Bezirksamtsleitung unverzüglich über die Zulässigkeitsentscheidung nach Ziffer 4 und weist auf Folgendes hin:

7.1.1 Die Bezirksversammlung kann innerhalb von 2 Monaten seit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung darüber beschließen, ob sie dem Anliegen des Bürgerbegehrens zustimmt.

7.1.1.1 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist zu, findet spätestens 4 Monate nach dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid statt.

7.1.1.2 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens „unverändert“, d.h. wortgleich, zu, unterrichtet die zuständige Dienststelle des Bezirksamtes die Vertrauensleute darüber. Eine darüber hinausgehende formelle Feststellung der Erledigung des Bürgerbegehrens ist nicht erforderlich. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

7.1.1.3 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens in anderer Form zu, unterrichtet die zuständige Dienststelle des Bezirksamtes die Vertrauensleute darüber und fordert die Vertrauensleute unter angemessener Fristsetzung zu einer Erklärung darüber auf, ob sie die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung billigen oder nicht.

Wird die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung von den drei Vertrauensleuten gebilligt, so ist das Bürgerbegehren erledigt. Eine formelle Erledigungserklärung des Bezirksamtes ist nicht erforderlich. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Wird die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung nicht von allen drei Vertrauensleuten gebilligt, so findet ein Bürgerentscheid statt.

- 7.1.2 Eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung darf
- in den Fällen der Ziffer 7.1.1.1 bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
 - in den Fällen der Ziffer 7.1.1.2 bis zur Zustimmung der Bezirksversammlung in unveränderter Form und
 - in den Fällen der Ziffer 7.1.1.3 bis zur Billigung der in anderer Form ergangenen Zustimmung der Bezirksversammlung durch die Vertrauensleute

durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. (vgl. dazu Ziffer 5.1.5.1 bis 5.1.5.3)

- 7.2 Findet ein Bürgerentscheid statt, kann die Bezirksversammlung eine eigene Vorlage zum Gegenstand des Bürgerbegehrens zur Abstimmung stellen.

8. Vorbereitung des Bürgerentscheides

- 8.1 Bei der Festsetzung des Abstimmungstermins ist wie folgt zu verfahren:
- 8.1.1 Den Abstimmungstermin setzt das Bezirksamt, vertreten durch die Bezirksabstimmungs-Leiterin oder den Bezirksabstimmungs-Leiter, fest.
- 8.1.2 Die Entscheidung über die Festsetzung des Abstimmungstermins steht im Ermessen der Bezirksabstimmungs-Leiterin oder des Bezirkesabstimmungs-Leiters. Dies gilt für die Festsetzung des Abstimmungsmonats ebenso wie für die Festsetzung des Wochentages. Die Ermessensentscheidung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu treffen:
- 8.1.2.1 Die Abstimmung ist keine Wahl im Sinne des Wahlrechts. Für die Entscheidung des Bezirksamtes über die Festlegung des Abstimmungstermins sind daher entsprechende Bestimmungen über die Festlegung von Wahltagen nicht anzuwenden.
- 8.1.2.2 Vor der Entscheidung über die Festsetzung des Abstimmungstermins sollte sich das Bezirksamt über die Vertrauensleute mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens verständigen.
- 8.1.2.2.1 Ein Rechtsanspruch der Initiatoren auf Festsetzung eines bestimmten Abstimmungstermins besteht nicht.
- 8.1.2.2.2 Kann eine Einigung mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht erzielt werden, so entscheidet das Bezirksamt unter angemessener Würdigung der von den Initiatoren vorgebrachten Vorschläge.
- 8.1.3 Der Abstimmungstermin kann auf jeden Wochentag festgesetzt werden.
- 8.1.3.1 Die konkrete Festsetzung hängt von den Umständen des Einzelfalls vor Ort ab. Dabei darf das Bezirksamt insbesondere die Verfügbarkeit der personellen, technischen und finanziellen Mittel sowie die gleichzeitige Durchführung anderer Abstimmungen oder Wahlen berücksichtigen.
- 8.1.3.2 Wird der Abstimmungstermin auf einen Werktag festgesetzt, ist sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Abstimmung an diesem Tag von 8 bis 18 Uhr möglich

ist.

- 8.2 Der Bezirksabstimmungs-Leiterin bzw. dem Bezirksabstimmungs-Leiter obliegt die Information der Abstimmungsberechtigten über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe.
- 8.2.1 Zur Feststellung der Abstimmungsberechtigung (vgl. dazu Ziffer 9.1) werden die erforderlichen Daten unmittelbar nach der Entscheidung der Bezirksversammlung nach Ziffer 7.1.1, spätestens aber sieben Wochen vor dem Abstimmungstag aus dem Melderegister (MEWES) abgezogen und als Abstimmungsverzeichnis ausgedruckt oder in die Datenbank für das digitalisierte Wahlverfahren (DIWA) eingespielt und als elektronisches Abstimmungsverzeichnis geführt.
- 8.2.1.1 Das ausgedruckte Abstimmungsverzeichnis wird von diesem Zeitpunkt an vom Bezirksamt ständig aktualisiert.
- 8.2.1.2 Obdachlose oder nicht sesshafte Abstimmungsberechtigte, die nicht im Melderegister erfasst sind, sind auf formlosen Antrag einzeln in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen.
- 8.2.2 Die aufgrund des Abstimmungsverzeichnisses abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhalten ihre Abstimmungsbenachrichtigung regelmäßig spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin. Bürgerinnen und Bürgern, deren Abstimmungsberechtigung wegen einer späteren Wohnsitzanmeldung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, können auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll ihnen nach Möglichkeit bei ihrer Anmeldung ausgehändigt werden.
- 8.2.3 Die Benachrichtigung erfolgt unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Muster-Anschreibens sowie
- in den unter Ziffer 9.3 genannten Fällen mit dem in Anlage 4 b als Muster beigefügten Stimmzettel,
 - in den unter Ziffer 9.4 genannten Fällen mit dem in Anlage 4 c als Muster beigefügten Stimmzettel,
 - in allen übrigen Fällen mit dem in Anlage 4 a als Muster beigefügten Stimmzettel.
- 8.2.3.1 Der „Termin des Bürgerentscheides“ umfaßt das Datum des Bürgerentscheides einschließlich des für den Abstimmungstag auf 8.00 bis 18.00 Uhr festzusetzenden Zeitraums für die Stimmabgabe.
- 8.2.3.2 Als „Ort der Stimmabgabe“ kommen auch diejenigen Dienststellen des Bezirksamts in Betracht, die über eine Zugangsmöglichkeit zu der für den Bürgerentscheid eingerichteten DIWA-Datenbank verfügen, sofern ein elektronisches Abstimmungsverzeichnis eingerichtet wurde.
- 8.2.4 Die Benachrichtigung samt Abstimmungsunterlagen wird mit einfachem Brief versendet.
- 8.2.5 Eine amtliche oder öffentliche Bekanntmachung über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe ist neben der direkten Benachrichtigung nicht erforderlich.

- 8.3 Das Bezirksamt erstellt außerdem ein Informationsheft. Es soll zu einer Versachlichung der Diskussion vor einem Bürgerentscheid beitragen und den Kenntnisstand über den zu entscheidenden Gegenstand erhöhen.
- 8.3.1 Adressaten des Informationsheftes sind die Haushalte des Bezirks, in denen mindestens eine stimmberechtigte Person wohnt, nicht die stimmberechtigten Personen selbst. Wohnen mehrere abstimmungsberechtigte Personen in einem Haushalt, erhalten sie zusammen ein Informationsheft.
- 8.3.2 Das Informationsheft wird rechtzeitig vor dem Abstimmungstermin an die Haushalte verteilt.
- 8.3.2.1 Regelmäßig sollen die Abstimmungsberechtigten das Informationsheft zusammen mit der Benachrichtigung gemäß Ziffer 8.2.2 erhalten.
- 8.3.2.2 Kann das Informationsheft wegen einer ausstehenden Verständigung über dessen Gestaltung oder aus anderen Gründen nicht zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung versendet werden, so ist in das Anschreiben zur Benachrichtigung der Hinweis aufzunehmen, dass die Abstimmungsberechtigten das Informationsheft zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Abstimmungstermin noch erhalten werden.
- 8.3.2.3 Das bloße Auslegen des Informationsheftes in den Publikumsdienststellen des Bezirksamts zur Mitnahme genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 8.3.3 Das Informationsheft ist inhaltlich nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:
- 8.3.3.1 In dem Informationsheft müssen die für und gegen das Bürgerbegehren sprechenden Argumente enthalten sein.
- 8.3.3.2 Zweckdienlich im Sinne der Ziffer 8.3 können grundsätzlich auch Abbildungen im Informationsheft sein.
- 8.3.3.3 Nicht zweckdienlich und daher unzulässig sind tendenziöse oder bewusst falsche bzw. irreführende Sachverhaltsdarstellungen. Das Bezirksamt trägt dafür Sorge, daß diese nicht in das Informationsheft aufgenommen werden.
- 8.3.4 Das Bezirksamt wirkt gegenüber der Bezirksversammlung und den Vertrauensleuten darauf hin, dass der Umfang des Informationsheftes die Größe eines ggf. beidseitig bedruckten Faltblattes der Größe DIN A 3 nicht übersteigt. Dem Informationsheft sollen keine Anlagen beigelegt werden.

9. Durchführung des Bürgerentscheides am Abstimmungstag

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Personen, die zur Teilnahme an der Wahl derjenigen Bezirksversammlung, in deren Bezirk der Bürgerentscheid stattfindet, berechtigt wären.
- 9.1.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung ist der Abstimmungstag.
- 9.1.2 Maßgebliche Grundlage für die Feststellung der Stimmberechtigung ist das für den

Abstimmungstag aktualisierte Abstimmungsverzeichnis.

- 9.1.3 Die stimmberechtigten Personen weisen ihre Stimmberechtigung am Ort der Stimmabgabe durch Vorlage der Abstimmungsbenachrichtigung und ggf. durch Vorlage des Personalausweises nach.
- 9.1.4 Die Abstimmungsdienststellen des Bezirksamts treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass abstimmungswillige Personen ohne Schwierigkeiten Auskünfte darüber erhalten können, wo die Stimmabgabe erfolgt.
- 9.1.5 Die Abstimmungsdienststellen sorgen dafür, dass die abstimmungswilligen Personen ihr Stimmrecht ohne Wartezeit ausüben können. Dies kann durch entsprechend ausgeschilderte Einrichtung eines Sonderschalters oder durch vorrangige Bedienung der Abstimmungswilligen geschehen.
- 9.1.6 Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsberechtigten ihr Stimmrecht unbeeinflusst und ohne Offenbarungsdruck ausüben können. Dazu können Abstimmungskabinen aufgestellt werden. Die Stimmrechtsausübung kann auch an einem Platz ohne Sichtschutzvorrichtungen erfolgen, sofern dieser Platz von anderen Personen nicht einsehbar ist.
- 9.1.7 Die Stimmrechtsausübung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:
Der Stimmzettel wird von der stimmberechtigten Person allein an dem dafür gemäß Ziffer 9.1.6 vorgesehenen Platz ausgefüllt.
Die stimmberechtigte Person wirft den ausgefüllten Stimmzettel in einen verschlossenen Sammelbehälter ein.
Die Abstimmungsdienststelle vermerkt sodann im Abstimmungsverzeichnis, dass der Abstimmungsberechtigte sein Stimmrecht ausgeübt hat.
- 9.1.8 Hat die stimmberechtigte Person ihren Stimmzettel vergessen oder verloren, so soll ihr in der Abstimmungsdienststelle ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.
- 9.2 Bei der Abstimmung über das Bürgerbegehren gilt das Mehrheitsprinzip. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die zu entscheidende Fragestellung mit „Ja“ beantwortet hat.
- 9.2.1 Ungültig ist eine in der Abstimmungsdienststelle abgegebene Stimme, wenn
- der Stimmzettel mit Zusatzbemerkungen versehen oder unter einem Vorbehalt abgegeben wird oder
 - der Stimmzettel zusammen mit Gegenständen abgegeben wird, die eine Zuordnung des Stimmzettels zu einer abstimmungsberechtigten Person ermöglichen oder
 - der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder
 - der Stimmzettel den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
 - der verwendete Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist.
- 9.2.2 Die Auszählung ist zügig nach dem Termin des Bürgerentscheides vorzunehmen. Die Vertrauensleute sind vom Auszählungstermin und davon zu unterrichten, dass sie an der Auszählung teilnehmen können.

- 9.2.3 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen obliegt den Abstimmungsdienststellen. Die Auszählung soll von jeweils zwei Personen vorgenommen werden. Ehrenamtliche Helfer können unter den Voraussetzungen der §§ 81 ff. HmbVwVfG mit der Auszählung betraut werden. Das Auszählungsergebnis ist der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter unter Vorlage der abgegebenen Stimmzettel schriftlich mitzuteilen.
- 9.2.4 Das Bezirksamt unterrichtet die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens und die Bezirksversammlung schriftlich über das Ergebnis der Auszählung umgehend nach dessen Feststellung. Die amtliche oder öffentliche Bekanntmachung des Auszählungsergebnisses ist nicht erforderlich.
- 9.3 Steht neben dem Bürgerbegehren auch eine Vorlage der Bezirksversammlung zur Abstimmung, kann jede Vorlage für sich angenommen oder abgelehnt werden.
- 9.3.1 In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen unter Verwendung des als Anlage 4 b beigefügten Musters.
- 9.3.2 Die Stimmenauszählung erfolgt in diesem Fall für jede Vorlage getrennt. Die für die Annahme der einen Vorlage abgegebenen Stimmen dürfen nicht mit den gegen die andere Vorlage abgegebenen Stimmen verrechnet werden.
- 9.4 Für den Fall, dass beide Vorlagen zum Bürgerentscheid angenommen werden und sich widersprechen, können die Stimmberechtigten mittels einer Stichfrage entscheiden, welche Vorlage als angenommen gelten soll. In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen unter Verwendung des als Anlage 4c beigefügten Musters.
- 9.4.1 „Vorlagen zum gleichen Gegenstand“ sind solche, die den gleichen Sachverhalt in der Weise betreffen, dass sie auf eine Regelung desselben in der einen oder anderen Weise gerichtet sind.
- 9.4.2 „Sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand“ liegen vor, wenn die Umsetzung einer der angenommenen Vorlagen faktisch dazu führen würde, dass die Umsetzung der anderen angenommenen Vorlage nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden könnte.
- 9.5 Die Möglichkeit der Briefabstimmung wird nach Maßgabe der aus Anlage 4 ersichtlichen Hinweise gewährleistet. Im Fall der Briefabstimmung ist seitens des Bezirksamts wie folgt zu verfahren:
- 9.5.1 Die Briefabstimmung kann nur bis zum Termin des Bürgerentscheides vorgenommen werden.
- 9.5.2 Stimmberechtigte Personen, die von der Möglichkeit der Briefabstimmung Gebrauch machen wollen, können dies ohne Angabe von Gründen tun.
- 9.5.3 Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter öffnet die eingehenden Fensterbriefumschläge, stellt anhand der Ordnungsnummer die Stimmrechtsausübung fest, legt den verschlossenen Briefumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel in den verschlossenen Sammelbehälter und vermerkt die Stimmrechtsausübung der betreffenden Person im Abstimmungsverzeichnis.

- 9.5.4 Ungültig ist eine im Wege der Briefabstimmung abgegebene Stimme in den in Ziffer 9.2.1 genannten Fällen. Ungültig ist eine Briefstimme daneben auch, wenn der Stimmzettel offen oder nicht im amtlichen Briefumschlag bei der Abstimmungsdienststelle eingeht.
- 9.5.5 Nach dem Termin des Bürgerentscheides bei den Abstimmungsdienststellen eingehende Briefstimmen sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen und bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen.

10. **Veröffentlichungen des Bezirks zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides**

Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides werden in Veröffentlichungen des Bezirkes in gleichem Umfang dargestellt. Das gilt nicht für Veröffentlichungen des Bezirksamtes vor der Entscheidung der Bezirksversammlung über die Zustimmung zu dem Anliegen des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 7.1.1.

11. **Rechtswirkung eines Bürgerentscheides**

- 11.1 Die Rechtswirkung eines Bürgerentscheides entspricht der eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Maßgeblich für die Bestimmung der Rechtswirkung eines Bürgerentscheides im Einzelfall sind die Vorschriften des BezVG.
- 11.1.1 Könnte die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens nur eine Empfehlung abgeben, so hat der Bürgerentscheid ebenfalls lediglich die Wirkung einer Empfehlung.
- 11.1.2 Könnte die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens einen verbindlichen Beschluss fassen, so ist der Bürgerentscheid in gleicher Weise verbindlich.
- 11.1.3 Die Rechtswirkung tritt am Abstimmungstag ein. Eine nachvollziehende Bestätigung des Bürgerentscheid durch ausdrücklichen Beschluss der Bezirksversammlung ist nicht erforderlich.

Verfassung von Berlin (VvB)

(Auszug)

Vom 23. November 1995 (GVBl. für Berlin vom 28. November 1995, Seite 779) in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 14. Juni 1996 (GVBl. für Berlin, Seite 233), geändert am 3. April 1998 (GVBl. für Berlin, Seite 82)

Artikel 54

(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl findet frühestens 56 Monate und spätestens 59 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses statt.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden.

(3) Die Wahlperiode kann auch durch Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode findet die Neuwahl spätestens acht Wochen nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides statt.

(5) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.

Artikel 61

(1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Die Initiative muß von 90 000 volljährigen Einwohnern Berlins unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu

Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 63

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der

Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.....

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 100

Änderungen der Verfassung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 gerichtet, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (BerIVVVG)

Vom 11. Juni 1997
(GVBl. für Berlin, S. 304)

Abschnitt I Volksinitiative

§ 1 Teilnahmerecht

Alle volljährigen Einwohner Berlins können an einer Volksinitiative teilnehmen.

§ 2 Gegenstand

(1) Eine Volksinitiative ist darauf gerichtet, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu

befassen (Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksinitiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 61 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

§ 3 Träger

Träger einer Volksinitiative können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ist schriftlich an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zu richten. Dem Antrag sind Namen und Anschrift des Trägers sowie der mit Gründen versehene Wortlaut der Vorlage beizufügen.

§ 5 Unterschriften

(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 90.000 volljährigen Personen, die am Tage der Unterschrift ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt sein. Jede Unterschrift muß auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Ein-

tragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.
(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 6 Vertrauenspersonen

- (1) Der Träger einer Volksinitiative bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern der Volksinitiative. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.
(2) In dem Antrag nach § 4 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 7 Prüfung der Zulässigkeit

- (1) Der Präsident des Abgeordnetenhauses prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 61 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin und der §§ 1 bis 6. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrages.
(2) Dem Träger kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes der Volksinitiative eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 5 einzureichenden Unterschriften.
(3) Stellt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrages nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet er die Unterschriftsbögen der Senatsverwaltung für Inneres zu. Die Senatsverwaltung für Inneres leitet die Unterschriftsbögen an die Bezirksamter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksamter überprüfen inner-

halb von 20 Tagen ab Eingang bei der Senatsverwaltung für Inneres die Unterschriftsbögen. Sie teilen die Zahl der gültigen Unterschriften der Senatsverwaltung für Inneres mit, die die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekanntgibt.

§ 8 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Nach der Mitteilung über die Überprüfung der Unterschriftsbögen durch die Bezirksamter stellt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrages innerhalb von drei Tagen fest, wenn die Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften mindestens 90 000 beträgt. Die Entscheidung ist den Vertrauenspersonen mitzuteilen.
(2) Der Präsident des Abgeordnetenhauses weist den Antrag zurück und reicht die Unterlagen der Volksinitiative an den Träger zurück, wenn ein nicht behebbares Zulässigkeitshindernis vorliegt oder der Träger einen behebbaren Mangel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Mit Einverständnis des Trägers kann der Präsident des Abgeordnetenhauses die Unterlagen dem Petitionsausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§ 9 Behandlung der Volksinitiative im Abgeordnetenhaus

- (1) Zulässige Volksinitiativen sind innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses (§ 8 Abs. 1) im Abgeordnetenhaus zu beraten.
(2) Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Nach der Anhörung findet eine Aussprache zur Volksinitiative im Abgeordnetenhaus statt.

Abschnitt II Volksbegehren

§ 10 Teilnahmerecht

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11 Gegenstand

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung von Berlin).

§ 12 Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn in derselben Wahlperiode ein auf das gleiche Ziel gerichtetes Volksbegehren in den vorangegangenen zwölf Monaten vor Eingang des Antrages auf Zulassung nicht den von ihm bezweckten Erfolg erreicht hat oder der Antrag auf Zulassung später als 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13 Träger

Träger eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14 Antrag

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15 Unterschriften

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 25 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sein. Jede Unterschrift muß auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.

(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 16 Vertrauenspersonen

(1) Der Träger eines Volksbegehrens be-

stimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17

Prüfung des Zulassungsantrages

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Den Antragstellern kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt die Senatsverwaltung für Inneres die Zulässigkeit des Antrages nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet sie die Unterschriftsbögen den Bezirksämtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksämter teilen der Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftsbögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres leitet den Zulassungsantrag mit ihrer Stellungnahme dem Senat unverzüglich zur Entscheidung zu, sofern sie die Unzulässigkeit des Antrags feststellt oder sobald die Überprüfung der Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksämter abgeschlossen ist. Die Entscheidung des Senats ist innerhalb von 15 Tagen zu treffen. Der Senat hat die

Zulässigkeit des Antrages festzustellen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16 erfüllt sind und
2. das Volksbegehren dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin nicht widerspricht.

(5) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 18

Bekanntmachung und Eintragsfrist

(1) Ist die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, so macht die Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens,
3. den Hinweis, daß Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die ausgelegten Unterschriftsbögen bekräftigen können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

(2) Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen.

§ 19

Änderungen und Rücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert werden.

(2) Der Zulassungsantrag kann bis zum Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist von den Vertrauenspersonen schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres zu erklären.

§ 20
Landesabstimmungsleiter und
Bezirksabstimmungsleiter

(1) Die Aufgaben des Landesabstimmungsleiters und seines Stellvertreters bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens nehmen der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter wahr.

(2) Die Bezirksämter ernennen für die Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens je einen Bezirksabstimmungsleiter und seinen Stellvertreter.

§ 21
Auslegungsstellen und Auslegungszeiten

(1) Der Landesabstimmungsleiter bestimmt einheitlich Tage und Zeiten, an denen die Eintragungen vorgenommen werden können. Die Bezirksabstimmungsleiter bestimmen die Auslegungsstellen.

(2) Die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die Auslegungszeiten müssen sich an zwei Tagen in der Woche mindestens bis 18 Uhr erstrecken und vorher zu bestimmende Sonnabende, Sonntage oder gesetzliche Feiertage umfassen.

§ 22
Zustimmung zum Volksbegehren,
Stimmrecht

(1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in Unterschriftsbögen in den Auslegungsstellen. Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muß bei der Eintragung einsehbar sein.

(2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Person darf in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl nach Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises die Eintragung vornehmen.

(3) Jeder Unterschriftsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und die Anschrift des Trägers sowie der Vertrauenspersonen,

2. eine den Gegenstand des Volksbegehrens möglichst genau beschreibende Kurzbezeichnung,
3. den Hinweis, daß die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.

(4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift unter Verwendung des Vor- und Familiennamens bewirkt. Sie ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person auf dem Unterschriftsbogen neben der Unterschrift folgende Daten angibt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Erklärt ein Eintragender, daß er des Schreibens unkundig ist oder wegen einer Behinderung zur eigenhändigen Unterschrift nicht in der Lage ist, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.

(5) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber den Bezirksämtern glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 23
Eintragungsscheine

(1) Ein Stimmberechtigter erhält auf Antrag von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksamt einen Eintragungsschein und den Unterschriftsbogen, wenn er während der gesamten Eintragsfrist

1. sich nicht in Berlin aufhält,
2. infolge eines körperlichen Leidens oder eines Gebrechens oder aus sonstigen Gründen gehindert ist, die Auslegungsstelle persönlich aufzusuchen.

(2) Der Eintragungsschein ist zusammen mit dem Unterschriftsbogen bis zum Ende der

Eintragungsfrist an das zuständige Bezirksamt zurückzusenden.

§ 24 Prüfung der Gültigkeit, Einspruch

(1) Die Bezirksämter prüfen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit für die eingetragenen Personen die Gültigkeit der Eintragungen, die in ihren Auslegungsstellen erfolgt sind oder ihnen nach § 23 zugesandt wurden.

(2) Ungültig sind Eintragungen, die

1. weder eine eigenhändige Unterschrift noch den amtlichen Vermerk nach § 22 Abs. 4 Satz 3 enthalten,
2. die Angaben nach § 22 Abs. 4 Satz 2 nicht enthalten,
3. unleserlich unvollständig oder fehlerhaft sind oder Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
5. nicht in einer Auslegungsstelle vorgenommen wurden oder nicht zusammen mit einem Eintragungsschein eingesandt wurden,
6. nicht innerhalb der Eintragungsfrist vorgenommen wurden,
7. mehrfach abgegeben wurden.

Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Eintragung trifft der jeweilige Bezirksabstimmungsleiter die Entscheidung.

(3) Wird die Ungültigkeit einer Eintragung festgestellt, so ist dies unter Darlegung der Gründe der betreffenden Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann binnen fünf Tagen nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Hilft das Bezirksamt dem Einspruch nicht ab, so ist er dem Bezirksabstimmungsleiter zur Entscheidung vorzulegen. Alle Einsprüche sind möglichst bis zum achten Tag nach Ablauf der Eintragungsfrist zu erledigen.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Eintragung nachträglich von Amts wegen für gültig zu erklären.

(5) Über die Entscheidung des Bezirksabstimmungsleiters ist der Einspruchsführer schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Bezirksabstimmungsleiter stellt die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen endgültig fest und teilt sie dem Landesabstimmungsleiter möglichst bis zum zwölften Tag nach Ablauf der Eintragungsfrist mit.

(2) Der Landesabstimmungsleiter stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung durch die Bezirksabstimmungsleiter fest. Er prüft, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

§ 26 Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) Ein Volksbegehren mit dem Ziel des Erlasses eines Gesetzes ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(2) Ein Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(3) Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die Zahl der Stimmberechtigten am letzten Tag der Eintragungsfrist.

§ 27 Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens

Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksbegehrens im Amtsblatt für Berlin.

§ 28 Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so macht die Senatsverwaltung für Inneres binnen drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Mitteilung. Im Falle eines auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten Volksbegehrens hat der Senat zugleich den zugrundeliegenden Gesetzentwurf unter

Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

Abschnitt III Volksentscheid

§ 29 Herbeiführung

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß

1. über den begehrten Erlaß eines Gesetzes innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses,
2. über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses,

ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

(2) Der Volksentscheid über einen Gesetzentwurf unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt. Das Abgeordnetenhaus hat dies ausdrücklich kenntlich zu machen.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode selbst beschließt.

(4) Kommen mehrere Volksbegehren zustande, die den gleichen Gegenstand betreffen, so sollen sie möglichst zusammen zur Abstimmung gestellt werden.

§ 30 Eigener Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann im Falle des Volksentscheides über einen Gesetzentwurf einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung vorlegen.

(2) Dieser Gesetzentwurf muß spätestens 45 Tage vor dem Tag des Volksentscheids beschlossen sein.

§ 31 Landesabstimmungsleiter und Bezirksabstimmungsleiter

(1) Die Aufgaben des Landesabstimmungsleiters und seines Stellvertreters bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids nehmen der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter wahr.

(2) Die Bezirksämter ernennen für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids je einen Bezirksabstimmungsleiter und seinen Stellvertreter.

§ 32 Termin und Veröffentlichung

(1) Der Senat setzt innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens als Tag der Durchführung des Volksentscheids einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fest und gibt diesen Tag im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Der Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfes oder in den Fällen des § 29 Abs. 4 oder des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe, im Falle des Volksentscheids über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin der zugrundeliegende Antrag werden vom Landesabstimmungsleiter zusammen mit dem Muster des Stimmzettels spätestens 35 Tage vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Die Gesetzentwürfe sind außerdem in den Bezirksämtern und Abstimmungslokalen auszulegen.

§ 33 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt beim Volksentscheid ist jeder, der am Abstimmungstag zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.

(2) Jedem Stimmberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

§ 34 Stimmzettel

(1) Die Abstimmung erfolgt unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses und unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel.

(2) Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist vom Landesabstimmungsleiter so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Zusätze sind unzulässig.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. Die für jeden Gesetzentwurf jeweils zu stellende Frage ist so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfe richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterschriften. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung, so wird dieser vorangestellt.

§ 35 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Eintragung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt,
4. mit Kennzeichen, Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen ist,
5. zerrissen oder stark beschädigt ist,
6. das Abstimmungsgeheimnis gefährdende Hinweise enthält.

§ 36 Ergebnis des Volksentscheids

(1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, mehrfach die Voraussetzungen der Annahme nach Absatz 1 gegeben, so ist der Gesetzentwurf angenommen, welcher die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, so werden die betreffenden Gesetzentwürfe innerhalb von zwei Monaten in einem erneuten Volksentscheid zur Abstimmung gestellt; die §§ 32 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ein Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist angenommen, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die vorzeitige Beendigung stimmt.

§ 37 Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses

Nach Abschluß der Abstimmung stellt jeder Bezirksabstimmungsleiter das Ergebnis seines Bezirkes fest und teilt es dem Landesabstimmungsleiter mit.

§ 38 Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter stellt das Gesamtergebnis des Volksentscheids fest. Er prüft, ob die für den Volksentscheid geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob der Volksentscheid wirksam zustande gekommen ist.

§ 39 Veröffentlichung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksentscheids innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dem Tag der Abstimmung im Amtsblatt für Berlin.

§ 40 **Verkündung**

(1) Ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen worden, so fertigt es der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich aus. Der Regierende Bürgermeister verkündet es sodann binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(2) Wird die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch Volksentscheid vorzeitig beendet, so gibt der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich nach der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksentscheides die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Abschnitt IV **Gemeinsame Vorschriften**

§ 41 **Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Senates oder des Landesabstimmungsleiters nach den §§ 8, 17, 25 und 38 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung an den Beschwerdeführer oder nach der öffentlichen Bekanntmachung erhoben werden.

(3) Eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes tritt hinsichtlich der aufgrund dieses Gesetzes zu wahrenden Fristen an die Stelle der angegriffenen Entscheidung.

§ 42 **Datenverarbeitung**

(1) Die Bezirksämter dürfen die auf den Unterschriftsbögen (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 4) enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen sowie des Trägers der Volksinitiative oder des Volksbegehrens speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens, insbesondere zur Prüfung der

Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist.

(2) Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften dürfen die Bezirksämter auch Daten nach Absatz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.

(3) Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den jeweiligen Verfahrensabschnitt zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können.

§ 43 **Anwendung des Landeswahlrechts**

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über

1. die Stimmbezirke und Wahllokale,
 2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung,
 3. die Aufgaben des Landeswahlleiters und der Bezirkswahlleiter, die Bildung der Wahlvorstände,
 4. den Ablauf der Wahl, die Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum, die Wahrung des Wahlgeheimnisses, die Stimmabgabe und die Briefwahl,
 5. die Wahlstatistik, den Schutz vor unzulässiger Wahlbeeinflussung, die Veröffentlichung von Wahlbefragungen, die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitwirkung und die Verpflichtung der Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin zur Benennung von Dienstkräften für die ehrenamtlichen Tätigkeiten,
 6. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und
 7. die Nach- und Wiederholungswahl
- finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Volksbegehren und den Volksentscheid entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Abschnitt V **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 44 **Ermächtigung**

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Muster der Unterschriftsbögen für die

- Volksinitiative, der Unterschriftsbögen für den Zulassungsantrag zum Volksbegehren und der beim Volksbegehren in den Auslegungsstellen ausliegenden Unterschriftsbögen,
2. das Muster des Eintragungsscheins für das Volksbegehren und das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid sowie
 3. die bei der entsprechenden Anwendung der Landeswahlrechts geltenden Vorschriften.
- (2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 45 Änderung anderer Gesetze

- (1) Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: "Ungeachtet seiner örtlichen Zuständigkeit darf das Bezirksamt auch diese Daten nutzen sowie die Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d auch speichern und löschen, für die ein anderes Bezirksamt die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt."
 2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "1. bei Einwohnern über 17 Jahre:
 - a) die Tatsache, daß der Einwohner vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) frühere Aufenthaltsverhältnisse, soweit sie zur Ermittlung des Wahlrechts erforderlich sind,
 - c) Wahlbewerbungen einschließlich der Angabe des erlernten und ausgeübten oder zuletzt ausgeübten Berufs,
 - d) die Leistung von Unterstützungsunterschriften sowie die Angabe des unterstützten Wahlvorschlags, des unterstützten Trägers einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, oder eines Bürgerbegehrens zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren,"
- (2) Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241),

wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Sechsten Abschnitts des III. Teils vor dem Wort "Volksbegehren" in der Klammer das Wort "Volksinitiative" eingefügt.
2. § 14 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "7. über Einsprüche nach § 41 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid,"
3. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des III. Teils wird vor dem Wort "Volksbegehren" in der Klammer das Wort "Volksinitiative" eingefügt.
4. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auf Grund von Einsprüchen bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid richtet sich nach den Allgemeinen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid."

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vom 27. November 1974 (GVBl. S. 2774), zuletzt geändert durch § 57 des Gesetzes vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), außer Kraft.

Bezirksverwaltungsgesetz (BerlBezVwG)

Vom 30. Januar 1958 (GVBl. für Berlin, S. 126), in der Fassung vom 28. Februar 2001 (GVBl. für Berlin, S. 62)

(Auszug)

§ 12

Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskünfte verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Abs. 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen für Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);

7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung);

8. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach voraufgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Einzelpersonalangelegenheiten
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13

Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.

(3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenver-

sammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

§ 40

Bürgerbegehren, Zustandekommen

In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, können die Wahlberechtigten des Bezirks Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung richten (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterschrieben ist.

§ 41

Durchführung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren setzt einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens voraus, der von zwei vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß. In dem Antrag ist das Begehren in kurzer Form zu bezeichnen und eine Begründung zu geben. Die drei ersten Unterzeichner der durchzunummerierenden Unterschriftenlisten gelten als Kontaktpersonen der Antragsteller. Unterschriftsberechtigt sind beim Antrag wie auch beim Bürgerbegehren nur die Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt prüft die Zulässigkeit des Antrags und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung gemäß §15. Es fertigt Eintragungslisten an, aus denen der volle Wortlaut des Begehrens und die Begründung ersichtlich sein müssen. Sie werden während einer Auslegungsfrist von zwei Monaten in bezirklichen Gebäuden zur Unterschrift ausgelegt; die Auslegungsstel-

len werden öffentlich bekanntgemacht. Auf Wunsch werden Eintragungslisten auch den Kontaktpersonen zur Einholung von Unterschriften ausgehändigt. Unterschriften des Antrags gelten zugleich als Unterschriften für die Eintragungslisten.

(3) Unterschriften in den Eintragungslisten sind ungültig, wenn sie

- a) unleserlich sind,
- b) die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei nach Name, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,
- c) ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist prüft das Bezirksamt binnen vier Wochen die Berechtigung der Eintragungen und stellt das Gesamtergebnis fest. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, wird die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich durch eine Vorlage unterrichtet.

(5) Über ein zustande gekommenes Bürgerbegehren entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach Anhörung der Kontaktpersonen innerhalb von drei Monaten; die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen. Ist eine Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich, ist ein Zwischenbericht mit kurzer Begründung und voraussichtlicher Bearbeitungsdauer bekanntzumachen. Der Ablauf einer Wahlperiode läßt das Bürgerbegehren unberührt.

§ 42

Ausnahmen

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig,

- a) wenn innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung ein Bürgerbegehren bereits in derselben Angelegenheit durchgeführt worden ist,
- b) in Angelegenheiten, bei denen eine unmittelbare förmliche Bürgerbeteiligung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
- c) in Wahl- und sonstigen Personalangelegenheiten,
- d) bei ärztlich bestimmten Tätigkeiten,
- e) in Ordnungsangelegenheiten.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf)

Vom 21. Oktober 1947.
Zuletzt geändert 1. Februar 2000
(BremGes.Bl. S.31).

(Auszug)

Artikel 69

Beim Volksentscheid ist stimmberechtigt, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.

Der Abstimmungstag muß ein Sonntag oder allgemeiner öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 70

Der Volksentscheid findet statt:

- a) wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet;
- b) wenn die Bürgerschaft eine andere zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet;
- c) wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode verlangt;
- d) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf stellt. Soll die Verfassung geändert werden, muß ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen. Der Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf in der Bürgerschaft unverändert angenommen worden ist. Ist das Gesetz durch Volksentscheid abgelehnt, so ist ein erneutes Volksbegehren auf Vorlegung des-

selben Gesetzentwurfes erst zulässig, nachdem inzwischen die Bürgerschaft neu gewählt ist.

Ein Volksentscheid über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig.

Artikel 71

Soll durch Volksentscheid ein Gesetz erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden, so hat der Beschluß über die Herbeiführung eines Volksentscheides oder das Volksbegehren gleichzeitig einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu enthalten.

Artikel 72

Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volkbegehrens muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für das Volksbegehren stimmen.

Artikel 73

Der Senat hat die durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 74

Das Verfahren beim Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

Artikel 143

Die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven bilden jede für sich eine Gemeinde des bremischen Staates. ...

Artikel 144

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung und innerhalb der Schranken der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Artikel 145

Die Verfassungen der Gemeinden werden von den Gemeinden selbst festgestellt. Durch Gesetz können dafür Grundsätze bestimmt werden.

Artikel 148

Sofern nicht die Stadtgemeinde Bremen gemäß Artikel 145 durch Gesetz etwas anderes bestimmt, sind die Stadtbürgerschaft und der Senat die gesetzlichen Organe der Stadtgemeinde Bremen. Auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen sind in diesem Falle die Bestimmungen dieser Verfassung über Volksentscheid, Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Die Stadtbürgerschaft besteht aus den von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern. ...

Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG)

Vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41)

Erster Teil Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid im Land

Erster Abschnitt Volksentscheid

§ 1 Voraussetzungen

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a der Landesverfassung),
2. wenn die Bürgerschaft eine andere zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b der Landesverfassung),
3. wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft verlangt (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe c der Landesverfassung),
4. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf stellt und der begehrte Gesetzentwurf in der Bürgerschaft nicht unverändert angenommen worden ist. Soll die Verfassung geändert werden, muß ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen (Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d der Landesverfassung).

- #### **§ 2 Abstimmungstag, Bekanntmachung**
- (1) Der Volksentscheid muß spätestens vier Monate nach Eintritt der Voraussetzungen stattfinden, die ihn erforderlich machen.
 - (2) Der Senat bestimmt als Tag des Volksentscheides einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides und mit dem Muster des Stimmzettels im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Vorher sind die Vertrauenspersonen zum Abstimmungstag

zu hören.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

§ 3

Stimmrechtsgrundsätze, Stimmzettel

(1) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich und für jede Frage oder für jeden Gesetzentwurf getrennt hergestellt. Jeder Stimmzettel lautet auf „Ja“ und „Nein“.

(3) Der Stimmzettel hat den zur Abstimmung vorgelegten Gegenstand des Volksentscheides zu enthalten. Vom Abdruck umfangreicher Gesetzentwürfe kann abgesehen werden; der Gesetzentwurf ist dann den Stimmberechtigten von der Gemeindebehörde vor der Abstimmung zu übermitteln.

(4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Fragen oder Gesetzentwürfe zur Abstimmung gestellt sind.

§ 4

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,

2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

3. nicht amtlich hergestellt ist,

4. die Kennzeichnung der gestellten Frage zugleich mit „Ja“ und „Nein“ enthält,

5. eine Kennzeichnung der gestellten Frage weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ enthält,

6. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,

7. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere Stimmzettel zur selben Frage in einem Umschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn die Stimmabgabe auf ihnen gleich lautet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültiger Stimmzettel.

(3) Im übrigen gilt § 31 Abs. 3 bis 5 des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.

§ 5

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Der Landeswahlleiter veröffentlicht es unverzüglich im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf auf „Ja“ lautet. Einem verfassungsändernden Gesetz, das auf Grund eines Volksbegehrens zum Volksentscheid kommt, oder einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, je Entwurf mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze, Rechtsfolgen

(1) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz ist vom Senat binnen zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

(2) Hat die Bürgerschaft nach Eingang des Zulassungsantrages beim Landeswahlleiter den begehrten Gesetzentwurf mit Änderungen oder zum gleichen Gegenstand ein abweichendes Gesetz beschlossen, so tritt das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz

am Tage seines Inkrafttretens an die Stelle dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Volksbegehren

§ 8

Gegenstand

- (1) Ein Volksbegehren kann auf Erlaß, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes gerichtet sein.
- (2) Ein Volksbegehren kann auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft gerichtet sein.
- (3) Volksbegehren unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 9

Unzulässige Volksbegehren

Ein Volksbegehren ist unzulässig

1. über den Haushaltsplan, über Dienstbezüge und über Steuern, Abgaben und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen (Artikel 70 Abs.2 der Landesverfassung),
2. wenn der Gesetzentwurf
 - a) mit der Landesverfassung, bei verfassungsändernden Gesetzen mit Artikel 1 oder 20 der Landesverfassung, oder
 - b) mit geltendem Bundesrecht unvereinbar ist,
3. wenn der vorgelegte Gesetzentwurf bereits durch Volksentscheid abgelehnt und die Bürgerschaft inzwischen noch nicht neu gewählt worden ist (Artikel 70 Abs. 1 letzter Satz der Landesverfassung).

§ 10

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen.
- (2) Der Antrag muß
 1. im Falle des § 8 Abs. 1 einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten, der durch Gründe erläutert sein soll und der den Bestimmungen des Artikels 125 Abs. 1 der Landesverfassung entsprechen muß, wenn durch ihn die Landesverfassung geändert werden soll,
 2. von mindestens fünftausend Stimmberechtigten persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jede Unterstützungsliste muß nach dem Muster der Anlage 1 hergestellt und das Stimmrecht der Unterzeichner durch eine Bestätigung nachgewiesen sein, die von der Gemeindebehörde unentgeltlich auf den Unterstützungslisten erteilt wird;

3. eine Vertrauensperson und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen benennen, die stimmberechtigt sind. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Das Stimmrecht der Unterzeichner muß am Tage der Prüfung der Unterstützungsliste durch die Gemeindebehörde bestanden haben.

(4) Ungültig sind Eintragungen, die den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 2 nicht entsprechen; sie sind bei der Bestätigung des Stimmrechts der Unterzeichner nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindebehörde kann die Prüfung der Unterstützungslisten abbrechen, wenn sie festgestellt hat, daß die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften erreicht ist.

(5) Der Landeswahlleiter prüft, ob dem Zulassungsantrag die erforderliche Zahl bestätigter Unterstützungsunterschriften beigelegt ist, und leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Prüfung dem Senat zu.

§ 11

Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrages

- (1) Der Zulassungsantrag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson gegenüber dem Landeswahlleiter bis zur Entscheidung über die Zulassung geändert oder zurückgenommen werden. Mängel des Zulassungsantrages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgezogen, wenn bis zur Entscheidung über die Zulassung so viele Unterzeichner des Antrages ihre Unterschriften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter zurückziehen, daß die Zahl der verbleibenden Unter-

zeichner hinter der Mindestzahl des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zurückbleibt.

§ 12

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senat. Entscheidet der Senat vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landeswahlleiter, so gilt der Antrag als zugelassen.

(2) Hält der Senat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 9 oder 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht für gegeben, so führt er die Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbei (Artikel 140 der Landesverfassung).

(3) Der Senat teilt seine Entscheidung der Vertrauensperson mit.

(4) Hat der Senat den Antrag abgelehnt, weil die nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, so kann die Vertrauensperson das Wahlprüfungsgericht anrufen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften erreicht sei.

§ 13

Bekanntmachung

Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so hat der Landeswahlleiter die Zulassung des Volksbegehrens im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß enthalten

1. den vollständigen Wortlaut des zugelassenen Volksbegehrens,
2. die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen,
3. das Ende der Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen,
4. die Zahl der erforderlichen Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens.

§ 14

Unterschriftenbogen

(1) Die Unterstützung des zugelassenen Volksbegehrens erfolgt durch Eintragung in

Unterschriftenbogen. Die Beschaffung der Unterschriftenbogen ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren beantragen.

(2) Jeder Unterschriftenbogen muß nach dem Muster der Anlage 2 hergestellt sein und den vollständigen Wortlaut des zugelassenen Volksbegehrens sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten. Werden mehrere Bogen zu einem Heft zusammengefaßt, genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichneten Angaben einmal am Anfang stehen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu numerieren.

(3) Auf den Unterschriftenbogen dürfen sich jeweils nur Personen, die in derselben Stadtgemeinde ihre Hauptwohnung haben, eintragen.

§ 15

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragungsberechtigung muß am Tage der Einreichung der Unterschriftenbogen bei der in § 18 Abs. 1 genannten Gemeindebehörde bestanden haben.

§ 16

Eintragung in die Unterschriftenbogen

(1) Eintragungsberechtigte, die das zugelassene Volksbegehren unterstützen wollen, tragen sich in die Unterschriftenbogen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen.

(2) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 17

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 nicht entsprechen,
2. sich auf Personen beziehen, die am Tage der Einreichung der Unterschriftenbogen nicht eintragungsberechtigt waren,
3. sich auf Personen beziehen, die ihre Hauptwohnung nicht in der Stadtgemeinde

haben, bei der der Unterschriftsbogen eingereicht wird,

4. nicht in ordnungsmäßigen oder fristgerecht eingereichten Unterschriftsbogen vorgenommen worden sind.

§ 18

Einreichung und Auswertung der Unterschriftsbogen

(1) Die Unterschriftsbogen sind spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens bei der Gemeindebehörde der Stadtgemeinde einzureichen, in der die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben.

(2) Die Unterschriftsbogen sind fortlaufend zu nummerieren und mit einer Zusammenstellung einzureichen, in der die laufenden Nummern der Bogen und für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen sind. Die Zahl dieser Unterschriften ist aufzurechnen.

(3) Nach der Einreichung der Unterschriftsbogen mit der dazugehörigen Zusammenstellung können Unterschriften nicht mehr nachgereicht werden.

(4) Die Gemeindebehörden prüfen, ob die erforderliche Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens erreicht ist. Die Prüfung ist zügig durchzuführen; sie kann in Form von Stichproben durchgeführt werden. Die Prüfung kann abgebrochen werden, wenn aufgrund der Stichproben erwartet werden kann, daß die erforderliche Zahl erreicht ist. In diesen Fällen wird vermutet, daß das Volksbegehren ausreichend unterstützt ist. Die Gemeindebehörden leiten das Ergebnis ihrer Prüfung mit den Unterschriftsbogen unverzüglich dem Landeswahlleiter zu.

§ 19

Feststellung des Eintragungsergebnisses

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, ob das Volksbegehren wirksam zustande gekommen ist. Der Landeswahlleiter macht das Ergebnis im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt und stellt es der Vertrauensperson zu.

(2) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(3) Soll die Verfassung geändert oder die

Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig beendet werden, muß mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützt haben.

(4) Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Bürgerschaftswahl im Lande amtlich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten.

§ 20

Anfechtung

Erklärt der Landeswahlausschuß das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustande gekommen, so kann die Vertrauensperson das Wahlprüfungsgericht anrufen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die erforderliche Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen des Volksbegehrens erreicht sei.

§ 21

Behandlung in der Bürgerschaft

(1) Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so hat der Senat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zuzuleiten. Im Falle des § 8 Abs. 2 teilt der Senat das zustande gekommene Volksbegehren der Bürgerschaft mit.

(2) Nimmt die Bürgerschaft den Gesetzentwurf binnen zwei Monaten seit dessen Eingang nicht unverändert an, so gilt das als Ablehnung.

Zweiter Teil

Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen

§ 22

Anwendung des Gesetzes

(1) Auf das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid in der Stadtgemeinde Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 bis 26 etwas ande-

res bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. des Landeswahlleiters der Wahlbereichsleiter Bremen,

2. des Landeswahlausschusses der Wahlbereichsausschuß Bremen.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(4) In § 10 Abs. 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der Zahl von fünftausend Stimmberechtigten die Zahl von viertausend Stimmberechtigten.

(5) In § 19 Abs. 4 tritt an die Stelle der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Bürgerschaftswahl die Zahl der Stimmberechtigten nach § 25, die die Gemeindebehörde zu Beginn der Prüfung des Stimmrechts der Unterzeichner des Zulassungsantrages ermittelt hat.

§ 23

Voraussetzungen

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn die Stadtbürgerschaft eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet (Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b der Landesverfassung),

2. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Ortsgesetzentwurf stellt und der begehrte Ortsgesetzentwurf in der Stadtbürgerschaft nicht unverändert angenommen worden ist (Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d der Landesverfassung).

§ 24

Unzulässige Volksbegehren

Ein Volksbegehren ist unzulässig, wenn der Ortsgesetzentwurf mit geltendem Landes- oder Bundesrecht unvereinbar ist. § 9 Nr. 1 und 3 bleibt unberührt.

§ 25

Eintragungs- und Stimmberechtigung

(1) Eintragungs- und stimmberechtigt sind alle im Wahlbereich Bremen zur Bürgerschaft Wahlberechtigten. § 15 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Unter den übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind eintragungs- und stimmberechtigt auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen

Gemeinschaft (Unionsbürger).

§ 26

Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit des Volksentscheides oder von Teilen des Volksentscheides, über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Senats nach § 12 Abs. 4 und des Wahlbereichsausschusses Bremen nach § 20 entscheidet die Stadtbürgerschaft.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Stimmberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Wahlbereichsleiter Bremen sowie der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen die Feststellungen des Senats nach § 12 Abs. 4 und des Wahlbereichsausschusses Bremen nach § 20 kann nur die Vertrauensperson Einspruch einlegen.

(3) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses beim Wahlbereichsleiter Bremen schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Wahlbereichsleiter Bremen reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Stadtbürgerschaft ein. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung.

(4) Der Wahlbereichsleiter Bremen hat den Einspruch mit seiner Äußerung der Stadtbürgerschaft unverzüglich vorzulegen. Diese entscheidet nach Vorprüfung durch einen Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit des Volksentscheides.

(5) Der Beschluß der Stadtbürgerschaft ist dem Wahlbereichsleiter Bremen und demjenigen, der Einspruch erhoben hat, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß der Stadtbürgerschaft kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Wahlbereichsleiter Bremen ist auch dann klageberechtigt, wenn der Einspruch nicht von ihm erhoben worden ist. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 27

Anwendung des Wahlrechts, Durchführungsvorschriften, Kosten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Volks begehren und den Volksentscheid die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes über

1. das Wahlrecht (§§ 1 und 2),
 2. die Ausübung des Wahlrechts (§ 3),
 3. die Wahlbezirke und Wahlorgane (§§ 9 bis 13),
 4. die Vorbereitung der Wahl (§ 15),
 5. die Wahlhandlung (§§ 26 bis 29),
 6. die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 30 bis 32),
 7. die Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 37 bis 41),
 8. die Anfechtung, Fristen und Termine, Wahlkosten (§§ 54 bis 56)
- sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechend.

(2) Wird der Volksentscheid mit einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament gemeinsam durchgeführt, treten an die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder Europawahlgesetzes sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

(3) Der Senator für Inneres erläßt die zur gemeinsamen Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erforderlichen Rechtsvorschriften, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Kosten des Zulassungsantrages und die Kosten der Unterschriftenbogen für das Volksbegehren fallen den Antragstellern zur Last.

§ 28

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Volksbegehrens genutzt werden. Werden sie

für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom

1. April 1969 (Brem.GBl. S. 39112-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 200), außer Kraft.

Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)

Vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 243),
zuletzt geändert am 5. Februar 1998
(BremGBl.S.92) und am 18. April 1996
(BremGBl.1998 S.338)

(Auszug)

§ 15 a

Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß die Stadtverordnetenversammlung bestimmte ihr obliegende Selbstverwaltungsangelegenheiten berät und entscheidet. Dem Antrag braucht nicht entsprochen zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der laufenden Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Der Antrag muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten.

(3) Der Einwohnerantrag muß von mindestens 2 v. H. der Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt unterschrieben sein.

(4) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet die Stadtverordnetenver-

sammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Stadtverordnetenvorsteher. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung, die der Sitzung über die Zulässigkeitsfeststellung folgt, zu beraten und zu entscheiden. Die Stadtverordnetenversammlung hat die nach Absatz 2 Satz 3 benannten Personen in dieser Sitzung zu hören. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen ortsüblich bekanntzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Einwohnerantrages regelt ein Ortsgesetz.

§ 15 b

Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, daß Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten sind insbesondere:

1. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Stadt Bremerhaven nicht gesetzlich verpflichtet ist,
2. Verleihung und Entzug von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,
3. die Zustimmung zur Änderung des Stadtgebietes,
4. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen.

(2) Der Bürgerentscheid findet nicht in den Fällen des § 18 Absatz 1 Buchstaben a bis e, h bis j, Buchstabe k, soweit dieser wirtschaftliche Unternehmen betrifft, Buchstaben l bis o und q statt.

(3) Über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten können Bürgerinnen und Bürger ein Bürgerbegehren beantragen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die während der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Be-

schluß der Stadtverordnetenversammlung, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlußfassung eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten.

(4) Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 v. H. Bürgerinnen oder Bürgern der Stadt unterschrieben sein.

(5) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang beim Stadtverordnetenvorsteher. Die Stadtverordnetenversammlung hat die nach Absatz 3 Satz 7 benannten Personen in dieser Sitzung zu hören. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Bürgerentscheides und Bürgerbegehrens regelt ein Ortsgesetz.

II. Direkte Demokratie in der praktischen Anwendung in Hamburg

Übersicht über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide in Hamburg

Stand: 6. Dezember 2001

Ifd. Nr.	Thema/Initiatoren	Volksinitiative	Volksbegehren	Volksentscheid	Bemerkungen/Ergebnis
1	„Für Volksentscheide in Hamburg“/ „Mehr Demokratie in Hamburg“	28.05.97 - 25.08.97	09.03.97 - 23.03.97	27.09.97	kein Erfolg (Quorum verfehlt)
2	„Für Bürgerentscheide in den Bezirken“ / „Mehr Demokratie in Hamburg“	28.05.97 - 25.08.97	09.03.97 - 23.03.97	27.09.97	Erfolg (Quorum erreicht, G. v. 06.10.98, HmbGVBl. S. 207)
3	„Halloween for Holiday“	01.08.99 -	-	-	Unterschriftenlisten wurden nicht abgegeben.
4	„Für wirksame direkte Demokratie in Hamburg“ / „Der springende Punkt“	27.04.00 -	-	-	Unterschriftenlisten wurden nicht abgegeben.
5	„Sonntagsöffnung von Videotheken“ / Interessenverband des Video- und Medienfachhandels	30.05.00 - 08.08.00	-	-	Beendet durch Beschluss der Bürgerschaft v. 29.11.00 (G. v. 08.12.00; HmbGVBl. S. 358)
6	„Mehr Bürgerrechte - Ein neues Wahlrecht für Hamburg“	09.05.01 -	-	-	Unterschriftenlisten wurde nicht abgegeben / Neustart in 2002 ist geplant.
7	„An Statt Parteienherrschaft - der direkte Weg zu wirklicher Demokratie“ / STATT-Partei	18.08.01 -			?

Übersicht über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Hamburg

Stand: 6. Dezember 2001

Nr.	Bezirk	Fragestellung	An- zeige	Drittel- quorum	Be- kannt- ma- chung	Ein- gang	Zu- stande- kom- men	Zuläs- sigkeit	Bürge- rent- scheid	Ergebnis / Bemer- kungen
1	Mitte	Gegen Drogenhilfeeinrichtungen in Billstedt / Horn	28.10.98							nicht zu Stande gekommen
2	Mitte	Stoppt den Bau-boom auf St. Pauli	15.06.99	05.10.99		15.12.99				nicht zu Stande gekommen. Die für das Drittelquorum vorgelegten gültigen Unterschriften reichten nicht
3	Altona	Rettet das Elbufer (gegen B-Plan Altona Altstadt 21)	15.03.99		09.04.99		28.07.99	28.07.99		Mit B-Plan Beschluss der Bürgerschaft erledigt
4	Altona	Für Tempo 30 und Busspuren auf der Stresemannstraße	19.10.01	05.11.01	13.11.01					
5	Eimsbüttel	Niendorfer für den grünen Ring	22.10.98	03.12.98	14.12.98					nicht zu Stande gekommen
6	Eimsbüttel	Gegen einen Fixerraum am Hoheluftbahnhof	27.10.98	22.01.99	29.01.99					nicht zu Stande gekommen
7	Eimsbüttel	Gegen Übernachtungseinrichtung für Drogenabhängige im Grandweg	28.10.98							hat sich erledigt
8	Eimsbüttel	Gegen ein Kino im Wasserturm Schanzenpark	05.03.99							nicht zu Stande gekommen
9	Eimsbüttel	Erhalt des Charakters des Parks am Weiher	18.09.01	06.11.01	22.11.01					
10	Nord	Gegen die Bebauung Schöne Aussicht 29-30	13.10.98							am 23.11.1998 zurückgewiesen
11	Nord	Gegen offene Jugendwohnung am Stadtpark, Südring 30a	26.11.98	04.02.99	27.05.99	27.07.99				nicht zu Stande gekommen
12	Nord	Gegen Bebauung des Schulhofs Adolph-Schönfelder-Schule	25.06.99	16.09.99	03.11.99	21.01.00	10.02.00	21.03.00		11.5.1999 gleichlautender Beschluss der BV

Nr.	Bezirk	Fragestellung	Anzeige	Drittelquorum	Bekanntmachung	Eingang	Zustandekommen	Zulässigkeit	Bürgerentscheid	Ergebnis / Bemerkungen
13	Nord	Gegen die Einrichtung neuer Bauwagensiedlungen	16.08.99	28.09.99	05.11.99	15.02.00	03.03.00	14.04.00		Bürgerbegehren wurde für unzulässig erklärt, gegen diese Entscheidung wurde am 11.5.00 Klage erhoben. VG hat die Klage am 18.10.00 abgewiesen. Die Berufung wurde vom OVG am 18.4.01 zugelassen. Die Entscheidung steht noch aus.
14	Nord	Gegen die Bebauung v. Schulhöfen im Bezirk Hamb.-Nord	21.12.99							nicht zu Stande gekommen
15	Wandsbek	Erweiterung des Vereinshauses des Walddorfer SV	03.12.98			28.05.99	23.06.99	23.06.99		1.7.99 gleichlautender Beschluss der BV
16	Wandsbek	Für den Erhalt des P+R-Platzes am U-Bahnhof Volksdorf	03.12.98			09.04.99				8.4.99 gleichlautender Beschluss der BV
17	Wandsbek	Erhalt des Standortes der Försterei Volksdorf	28.10.99	13.12.99	19.01.00	28.04.00	27.06.00	27.06.00		21.08.00 Beschluss des HA für die BV, der von der Initiative gebilligt worden ist.
18	Wandsbek	Kein Gewerbegebiet in Bergstedt	10.04.00			28.09.00	28.11.00	28.11.00		25.01.2001 gleichlautender Beschluss der BV
19	Wandsbek	Rettet das Berner Schloss für die Bevölkerung	27.04.00	25.05.00	07.07.00	27.10.00	11.12.00	11.12.00		30.11.2000 gleichlautender Beschluss der BV
20	Wandsbek	Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Ortsamtsbereich Alstertal	09.06.00							nicht zu Stande gekommen
21	Wandsbek	Kein Themenpark TV-World in HH-Jenfeld	30.11.00	20.03.01	06.04.01	01.06.01	08.06.01	01.08.01		Verfahren ist durch Beschluss des Bezirksabstimmungsleiters ausgesetzt

Nr.	Bezirk	Fragestellung	Anzeige	Drittelquorum	Bekanntmachung	Eingang	Zustandekommen	Zulässigkeit	Bürgerentscheid	Ergebnis / Bemerkungen
22	Bergerdorf	Gegen offene Jugendwohnung für jugendliche Straftäter in Tatenberg	09.11.98							nicht zu Stande gekommen
23	Bergerdorf	Gegen die Überbauung des Bahnhofsvorplatzes	28.04.99		07.06.99				27.04.00	Bürgerbegehren wurde angenommen
24	Harburg	Keine Baumfällgenehmigung Neugraben Flurstück 5807	18.03.99		07.05.99					nicht zu Stande gekommen
25	Harburg	Gegen die Zusammenlegung der Polizeireviere 45 und 46	05.05.99		11.08.99		21.12.99	21.12.99		22.2.00 Beschluss der BV, von der Initiative gebilligt
26	Harburg	Erhalt eines Jugendstilhauses	24.09.99		21.01.00					nicht zu Stande gekommen

III. Literaturverzeichnis

- Ahrens, Gerhard* „Von der Franzosenzeit bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung 1806 - 1860“, in: *Jochmann, Werner / Loose, Hans-Dieter (Hrsg.)*, „Hamburg, Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner“, Bd. I, S. 415 ff.
- Alinsky, Saul D.* „Rules for Radicals - A Pragmatic Primer for Realistic Radicals“, New York 1971
- Amy, Douglas* „The Politics of Environmental Mediation“, New York 1987
- Armour, Audrey* „The Citizens' Jury Model of Public Participation - A Critical Evaluation“, in: *Renn, Ortwin / Webler, Thomas / Wiedemann, Peter (Hrsg.)*, „Fairness and Competence in Citizen Participation“, Dordrecht 1995, S. 175 ff.
- Arnim, Hans Herbert v.* „Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie auf Gemeindeebene“, in: DÖV 1990, S. 85 ff.
- Bergsträsser, Arnold / Oberndörfer, Dieter* „Klassiker der Staatsphilosophie“, Stuttgart 1962
- Bernzen, Uwe / Sohnke, Michael* „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Kommentar mit Entscheidungsregister“, Hamburg 1977
- Bingham, Gail* „Resolving Environmental Disputes - A Decade of Experience“, Washington D.C. 1986
- Bilstein, Helmut* „Parteien, Bürgerpartizipation und Staat in Hamburg“, in: *Bilstein, Helmut (Hrsg.)*, „Staat und Parteien im Stadtstaat Hamburg oder die 'Unregierbarkeit der Städte'“, Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1996, S. 46 ff.
- Bischoff, Ariane / Selle, Klaus / Sinning, Heidi* „Informieren - Beteiligen - Kooperieren. Kommunikation in Planungsprozessen - Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken“, Dortmund 1996

- Blanke, Thomas* „Funktionale Selbstverwaltung und Demokratie - Anmerkungen zu den Vorlagebeschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts v. 17.12.1997“, in: *Redaktion Kristische Justiz (Hrsg.)*, „Demokratie und Grundgesetz - Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung“, Baden-Baden 2000, S. 32 ff.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* „Demokratie und Repräsentation“, in: *Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.)*, „Staat, Verfassung, Demokratie“, Frankfurt am Main 1991, S. 379 ff.
- Bogumil, Jörg* „Kommunale Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld zwischen Parteienwettbewerb, Verhandlungszwängen und Ökonomisierung“, Baden-Baden 2001
- Bolland, Jürgen* „Senat und Bürgerschaft - Über das Verhältnis zwischen Senat und Stadtreger im alten Hamburg“, Hamburg 1954
- Bolland, Jürgen* „Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit“, Hamburg 1959 (zitiert: Bürgerschaft)
- Bovenschulte, Andreas / Fisahn, Andreas* „Volksgesetzgebung in den Ländern - Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz“, in: *Recht und Politik* 36 (2000), S. 48 ff.
- Boyte, Harry C.* „The Growth of Citizen Politics. Stages in Local Community Organizing“, in: *Dissent* 3/37 (1990), S. 513 ff.
- Bryde, Brun-Otto* „Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes als Optimierungsaufgabe“, in: *Redaktion Kristische Justiz (Hrsg.)*, „Demokratie und Grundgesetz - Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung“, Baden-Baden 2000, S. 59 ff.
- Bull, Hans Peter* „Recht der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns“, in: *Hoffmann-Riem, Wolfgang / Koch, Hans-Joachim (Hrsg.)*, „Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht“, 2. Aufl., Baden-Baden 1998, S. 77 ff.
- Bull, Hans Peter* „Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung durch die Deputationen der Hamburger Fachbehörden“, in: *Stödter, Rolf / Thieme, Werner (Hrsg.)*, „Hamburg - Deutschland - Europa. Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht“. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum 70. Geburtstag, Tübingen 1977, S. 299 ff.

- Cain, Bruce E. / Noll, Roger G. (Hrsg.)* „Constitutional Reform in California“, Berkeley, California 1995
- Cassirer, Ernst* „Das Problem Jean Jacques Rousseau“, in: *Cassirer, Ernst / Starobinski, Jean / Darnton, Robert C.*, „Drei Vorschläge, Rousseau zu lesen“, Frankfurt am Main 1989, S. 7 ff.
- Cohn, Ruth C.* „Großgruppen gestalten mit themenzentrierter Interaktion - Ein Weg zur lebendigen Balance zwischen Einzelnen, Aufgaben und Gruppe“, Mainz 1993
- Colpe, Kurt* „Die Rechtsstellung der bürgerlichen Mitglieder der hamburgischen Verwaltungsdeputationen“, Dissertation Hamburg 1927
- Coote, Anna / Kendall, Elizabeth / Stewart, John* „Citizen's Juries“, London 1995
- Crosby, Ned* „Citizen Juries - One Solution for Difficult Environmental Questions“, in: *Renn, Ortwin / Webler, Thomas / Wiedemann, Peter (Hrsg.)*, „Fairness and Competence in Citizen Participation“, Dordrecht 1995, S. 157 ff.
- Crosby, Ned / Kelly, Janet M. / Schaefer, Paul* „Citizen Panels - A New Approach to Citizen Participation“, in: *Public Administration Review* 2/46 (1986), S. 170 ff.
- David, Klaus* „Über die Verfassungsgemäßheit des Wahlrechts für Ausländer zu den Hamburger Bezirksversammlungen“, in: *ZAR* 1989, S. 102 ff.
- David, Klaus* „Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Kommentar“, Stuttgart 1994
- Deutmoser, Anna* „Die Rechtsstellung der Bezirke in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg“, in: *Schriften zum Öffentlichen Recht*, Bd. 835, Berlin 2000
- Dienel, Peter C.* „Die Planungszelle - Der Bürger plant seine Umwelt; eine Alternative zur Establishment-Demokratie; mit Status-Report '97“, Opladen 1997

- Dienel, Peter C.* „Dauer von Planungszellen“, Manuskript, 1999
- Dreier, Horst* „Landesverfassungsänderung durch quorenlosen Volkst-
scheid aus der Sicht des Grundgesetzes“, in: BayVBl. 1999, S.
513 ff.
- Dukes, Franklin E.* „Resolving Public Conflict - Transforming Community and
Governance“, Manchester, New York 1997
- Dunkelberg, Michael* „Der Bürgerausschuss in der Verfassung der Freien und Hanse-
stadt Hamburg“, Dissertation Hamburg 1980
- Dürrenberger, Gregor /
Behringer, Jeanette* „Die Fokusgruppe in Theorie und Anwendung“, Stuttgart 1999
- Eckart, Hans Wilhelm* „Privilegien und Parlament - Die Auseinandersetzung um das
allgemeine und gleiche Wahlrecht in Hamburg“, Landeszentrale
für politische Bildung, Hamburg 1980
- Eckart, Hans Wilhelm* „460 Jahre "Langer Rezess"“, in: „Zeitzeichen, Hamburg macht
Schule“, Hamburg 1989, S. 28 ff. (zitiert: Rezess)
- Efler, Michael* „Der Kampf um mehr direkte Demokratie in Hamburg“, in:
Heußner, Hermann / Jung, Otmar (Hrsg.), „Mehr direkte De-
mokratie wagen“, München 1999, S. 205 ff.
- Elster, Jon* „Deliberation and Constitution Making“, in: *Elster, Jon (Hrsg.)*,
„Deliberative Democracy“, Cambridge 1998, S. 97 ff.
- Emery, Merrely/
Purser, Ronald E.* „The Search Conference - A Powerful Method for Planning
Organizational Change and Community Action“, San Francisco
1996
- Engelken, Klaas* „Demokratische Legitimation bei Plebisziten auf staatlicher und
kommunaler Ebene - Zugleich zu neueren Entscheidungen des
BayVerfGH und des BremStGH“, in: DÖV 2000, S. 881 ff.
- Feindt, Peter Henning /
Gessenharter, Wolfgang* „Kommunikative Begleitung des Planungsprozesses zur Er-
weiterung der Hamburg Messe. Abschlussbericht“, Hamburg,
www.messe-hamburg-dialog.de, 2000

- Feindt, Peter Henning* „Regierung durch Diskussion? Diskurs- und Verhandlungsverfahren im Kontext von Demokratietheorie und Steuerungsdiskussion“, Frankfurt am Main 2001
- Fetscher, Iring* „Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhundert“, in: *Fetscher, Iring / Münkler, Herfried (Hrsg.)*, „Pipers Handbuch der politischen Ideen“, Bd. 3, München 1985
- Fisahn, Andreas* „Natur - Mensch - Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung“, Berlin 1999
- Fisahn, Andreas* „Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung“, Tübingen 2001
- Fliegau, Harald* „Verfassungsgesetzgebung und Volksentscheid“, in: LKV 1993, S. 181 ff.
- Frankenberg, Günter* „Vorsicht Demokratie! Kritik der juristischen Versicherung einer Gesellschaft gegen die Risiken der Selbstregierung“, in: *Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.)*, „Demokratie und Grundgesetz - Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung“, Baden-Baden 2000, S. 177 ff.
- Freitag, Herbert / Haas, Diether* „Die Verfassungsentwicklung in Hamburg seit 1957“, in: JÖR 25 (1976), S. 27 ff.
- Furet, Francois / Richet, Denis* „Die Französische Revolution“, Paris 1965, deutscher Nachdruck: München 1981
- Gabriel, Oscar W.* „Das Plebiszit auf dem Vormarsch in den Kommunen“, in: *Gabriel, Oscar W. / Knemeyer, Franz-Ludwig / Strohmeier, Klaus Peter (Hrsg.)*, „Neue Formen politischer Partizipation – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, Sankt Augustin 1997, S. 63 ff.
- Gabriel, Oscar W.* „Das Volk als Gesetzgeber - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Kommunalpolitik aus der Perspektive der empirischen Forschung“, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 1999, S. 299 ff.
- Gabrielsson, Peter* „Die Zeit der Hanse 1300 - 1517“, in: *Jochmann, Werner / Loo-se, Hans-Dieter (Hrsg.)*, „Hamburg, Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner“, Bd. I, Hamburg 1982, S. 101 ff.

- Gaßner, Hartmut / Holznagel, Bernd / Lahl, Uwe* „Mediation - Verhandlungen als Mittel der Konsensfindung bei Umweltstreitigkeiten“, Bonn 1992
- Gebhardt, Christian* „Konkrete Ausgestaltung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den verschiedenen Kommunalverfassungen insbesondere im Freistaat Bayern“, in: *Jung, Otmar / Knemeyer, Franz-Ludwig (Hrsg.)*, „Im Blickpunkt: Direkte Demokratie“, München 2001, S. 91 ff.
- Gessenharter, Wolfgang / Feindt, Peter Henning / Fröchling, Helmut* „Mediationsverfahren - Weitere Gesundheitsräume in St. Georg? Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit, Wünschbarkeit“, Kurzfassung des Abschlussberichts, Hamburg 1999
- Glatz, Carl Heinrich / Haas, Diether* „Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952“, in: *JöR* 6 (1957), S. 223 ff.
- Groß, Thomas* „Grundlinien einer pluralistischen Interpretation des Demokratieprinzips“, in: *Redaktion Kristische Justiz (Hrsg.)*, „Demokratie und Grundgesetz - Eine Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung“, Baden-Baden 2000, S. 93 ff.
- Gundersen, Adolf* „The Environmental Promise of Democratic Deliberation“, Madison 1995
- Haas, Diether* „Verwaltungsorganisationsrecht“, in: *Hoffmann-Riem, Wolfgang / Koch, Hans-Joachim (Hrsg.)*, „Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht“, Frankfurt am Main 1988, S. 91 ff.
- Hartmann, Bernd J.* „Volksgesetzgebung in Ländern und Kommunen - Eine Synopse der rechtlichen Grundlagen plebiszitärer Sachentscheidungen“, in: *DVBl.* 2001, S. 776 ff.
- Hartmeier, Michael* „Staat und Zivilgesellschaft in Frankreich und Deutschland“, in: *Ammon, Günther / Hartmeier, Michael (Hrsg.)*, „Zivilgesellschaft und Staat in Europa - Ein Spannungsfeld im Wandel“, Baden-Baden 2001, S. 10 ff.
- Haubelt, Karl Georg / Raithel, Peter* „Neue statistische Erkenntnisse zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern - Eine Dokumentation und Auswertung“, in: *Akademie für politische Bildung / Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.)*, „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Situation - Analyse – Erfordernisse“, Tutzing, München 1998, S. 199 ff.

- Hein, Joachim v.* „Bürgerbeteiligung an der Leitung einer Großstadtverwaltung“, Frankfurt am Main, Bern, New York 1985
- Herzinger, Richard* „Die wirklichere Wirklichkeit“, in: DIE ZEIT Nr. 21 v. 18.05.2000, S. 47
- Heußner, Hermann / Jung, Otmar (Hrsg.)* „Mehr direkte Demokratie wagen“, München 1999
- Hildermeier, Manfred / Kocka, Jürgen / Conrad, Christoph (Hrsg.)* „Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West - Begriff, Geschichte, Chancen“, Frankfurt am Main 2000
- Hiller, Marcus* „Die Bürgeraktion „Mehr Demokratie in Hamburg“ – Die Initiativen zur Veränderung der Volksgesetzgebung und zur Einführung des Bürgerentscheids – 1996 bis 1998“, pol.wiss. Diplomarbeit Hamburg 1998
- Hillier, Jean / Looij, Theo van* „Who Speaks for the Poor?“, in: International Planning Studies 1/2 (1997), S. 7 ff.
- Hlepas, Nikolaos-Kommenos* „Grundgesetz und Stadtbezirksverfassung“, in: DVBl. 1991, S. 1136 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.)* „Bericht der Enquete-Kommission 'Parlamentsreform'“. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Baden-Baden 1993
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.)* „Sammlung des hamburgischen Rechts. Kurzausgabe“, Baden-Baden 1999
- Holtkamp, Lars* „Bürgerbeteiligung in Städten und Gemeinden – Ein Praxisleitfaden für die Bürgerkommune“, Berlin 2000
- Holznagel, Bernd / Ramsauer, Ulrich* „Konsensuale Sachverhaltsermittlung als Mediationsziel - Data-Mediation am Beispiel der Verhandlungen über den Hamburger Autobahndeckel“, in: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen 4/10 (1997), S. 65 ff.
- Horn, Hans Detlef* „Mehrheit im Plebiszit“, in: Der Staat 1999, S. 399 ff.

- Hufschlag, Hans Peter* „Einführung plebiszitärer Komponenten in das Grundgesetz?“, Baden-Baden 1999
- Ipsen, Hans Peter* „Hamburgs Verfassung und Verwaltung“, Neudruck der Ausgabe 1956, Aalen 1988
- Isensee, Josef* „Verfassungsreferendum mit einfacher Mehrheit“, Heidelberg 1999
- Isensee, Josef* „Volksgesetzgebung - Vitalisierung oder Störung der parlamentarischen Demokratie?“, in: DVBl. 2001, S. 1161 ff.
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo* „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., München 1997
- Jochmann, Werner* „Handelsmetropole des Deutschen Reiches“, in: *Jochmann, Werner / Loose, Hans-Dieter (Hrsg.)*, „Hamburg, Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner“, Bd II, Hamburg 1986, S. 15 ff.
- Jung, Otmar* „Mehr direkte Demokratie wagen“, in: *Jung, Otmar / Kne-meyer, Franz-Ludwig (Hrsg.)*, „Im Blickpunkt: Direkte Demokratie“, München 2001, S. 15 ff.
- Jung, Otmar* „Eckpunkte nicht überzeugend gesetzt“, in: *Recht und Politik* 37 (2001), S. 61 ff.
- Jung, Otmar* „Dreimal Fehlschlag - Die schwierigen Anfänge der direkten Demokratie in Berlin“, in: *Zparl* 2001, S. 33 ff.
- Jung, Otmar* „Das Finanztabu bei der Volksgesetzgebung“, in: *NVwZ* 1998, S. 372 ff.
- Jung, Otmar* „Die Praxis der direkten Demokratie unter den neuen Landesverfassungen“, in: *ZG* 1998, S. 295 ff.
- Jungk, Robert/ Müllert, Norbert R.* „Zukunftswerkstätten - Mit Phantasie gegen Routine und Resignation“, München 1989
- Jürgens, Günther* „Direkte Demokratie in den Bundesländern“, Stuttgart 1993

- Karpen, Ulrich* „Verfassungsrecht“, in: *Hoffmann-Riem, Wolfgang / Koch, Hans-Joachim (Hrsg.)*, „Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht“, 2. Aufl., Baden-Baden 1998, S. 21 ff.
- Karpen, Ulrich* „Plebiszitäre Elemente in der repräsentativen Demokratie?“, in: *Juristische Ausbildung* 1993, S. 110 ff.
- Kathlene, Lyn/ Martin, John A.* „Enhancing Citizen Participation - Panel Designs, Perspectives, and Policy Formulation“, in: *Journal of Policy Analysis and Mangement* 1/ 10 (1991), S. 46 ff.
- Knemeyer, Franz-Ludwig* „Bürgerbeteiligung und Kommunalpolitik“, 2. Aufl., Landsberg 1997
- Koch, Hans-Joachim* „Recht der Landesplanung und des Städtebaus“, in: *Hoffmann-Riem, Wolfgang / Koch, Hans-Joachim (Hrsg.)*, „Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht“, 2. Aufl., Baden-Baden 1998, S. 187 ff.
- Kopitzsch, Franklin* „Bürgerliche Mitsprache und städtische Selbstverwaltung im alten Hamburg (bis 1848)“, in: *Asendorf, Manfred / Kopitzsch, Franklin / Stefani, Winfried / Tormin, Walter (Hrsg.)*, „Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft“, Berlin 1984, S. 37 ff.
- Kost, Andreas* „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Genese, Programm und Wirkungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen“, Schwalbach/Ts. 1999
- Krupp, Christoph* „Chance auf Einigung“, in: *Hamburger Abendblatt* v. 28.04.2000, S. 12
- Lee, Eugene C.* „The Initiative Boom: An Excess of Democracy“, in: *Lubenow, Gerald C. / Cain, Bruce E. (Hrsg.)*, „Governing California“, Berkeley, California 1997, S. 113 ff.
- Leicht, Robert* „Gegen den Parteienstaat helfen nur noch Volksentscheide“, in: *DIE ZEIT* Nr. 9 v. 24.02.2000
- Leicht, Robert* „Wenn die Politiker das Volk entdecken“, in: *DIE ZEIT* Nr. 41 v. 06.10.1995, S. 1

- Lindblom, Charles E.* „Inkrementalismus: Die Lehre vom `Sich-Durchwursteln´“, in: *Narr, Wolf-Dieter / Offe, Claus (Hrsg.)*, „Wohlfahrtsstaat und Massenloyalität“, Köln 1975, S. 161 ff.
- Löwer, Wolfgang* Kommentierung zu Art. 28 GG, in: *Münch, Ingo v. / Kunig, Philip (Hrsg.)*, „GG-Kommentar“, Bd. II (Artikel 21 - 69 GG), München 1995
- Luthardt, Wolfgang* „Direkte Demokratie“, Baden-Baden 1994
- Mees, Jan* „Leipzig kommt – Grünau kommt mit!“ – Bürger beteiligen sich an der Entwicklung ihres Stadtteils“, in: *Birzer, Markus / Feindt, Peter H. / Spindler, Edmund A. (Hrsg.)*, „Nachhaltige Stadtentwicklung - Konzepte und Projekte“, Bonn 1997, S. 86 ff.
- Mehr Demokratie e.V. - Landesverband Hamburg* „Der Bürgerentscheid in Hamburg, Merkblatt zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Hamburger Bezirken“, Hamburg 2000
- Möckli, Silvano* „Funktionen und Dysfunktionen der direkten Demokratie“, in: *Beiträge und Berichte aus dem Institut für Politikwissenschaft der Hochschule St. Gallen* 1995
- Möckli, Silvano* „Direkte Demokratie - Ein Vergleich der Einrichtungen und Verfahren in der Schweiz und Kalifornien, unter Berücksichtigung von Frankreich, Italien, Dänemark, Irland, Österreich, Liechtenstein und Australien“, Bern 1994
- Obst, Claus Henning* „Chancen direkter Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland“, Köln 1986
- Paust, Andreas* „Direkte Demokratie in der Kommune - Zur Theorie und Empirie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, Bonn 1999
- Pestalozza, Christian* „Der Popularvorbehalt - Direkte Demokratie in Deutschland“, Berlin 1981
- Porels, Kurt* „Über den Hamburgischen Bürgerausschuß - Studien zum Hamburgischen Öffentlichen Recht“, 10. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburger Wissenschaftlichen Anstalten XXIX 1911, Hamburg 1912

- Postel, Rainer* „Reformation und Gegenreformation 1517 - 1618“, in: *Jochmann, Werner / Loose, Hans-Dieter (Hrsg.)*, „Hamburg, Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner“, Bd. I, Hamburg 1982, S. 191 ff.
- Prigge, Rolf / Prange, Martin / Bovenschulte, Andreas* „Die Stadtstaaten im Modernisierungsfieber – Bedingungen und Strategien der Modernisierung in Berlin, Hamburg und Bremen“, Bremen 1999
- Pritzker, David M. / Dalton, Deborah S.* „Negotiated Rulemaking Sourcebook“, Office of the Chairman, Administrative Conference of the United States, Washington D.C. 1995
- Raloff, Helmut* „Das hamburgische Bezirksverwaltungsgesetz - Ein neues Gesetz mit den alten Problemen und neuen dazu“, in: *Albers, Jan / Asche, Klaus / Gündisch, Jürgen / Seeler, Hans-Joachim / Thieme, Werner (Hrsg.)*, „Recht und Juristen in Hamburg“, Bd. II, Köln, Berlin, Bonn, München 1999, S. 67 ff.
- Raloff, Helmut / Streng, Hans-Peter* „Das neue Bezirksverwaltungsgesetz“, Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 1998
- Rehmet, Frank / Weber, Tim / Pavlovic, Dragan* „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein“, in: *Theo Schiller (Hrsg.)*, „Direkte Demokratie in Theorie und Kommunalen Praxis“, Frankfurt, New York 1999, S. 117 ff.
- Renn, Ortwin* „Die Wertbaumanalyse - Ein diskursives Verfahren zur Bildung und Begründung kollektiv verbindlicher Bewertungskriterien“, in: *Holderegger, Adrian (Hrsg.)*, „Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft - Von der Illusion zur Realität“, Freiburg/Schweiz 1997, S. 34 ff.
- Renn, Ortwin / Kastenholz, Hans / Schild, Patrick / Wilhelm, Urs (Hrsg.)* „Abfallpolitik im kooperativen Diskurs - Bürgerbeteiligung bei der Standortsuche für eine Deponie im Aargau“, Zürich 1998
- Renn, Ortwin / Schimpf, Monika u.a.* „Bürger planen ein regionales Abfallkonzept“, Stuttgart 1999
- Renn, Ortwin / Webler, Thomas* „Der kooperative Diskurs - Theoretische Grundlagen, Anforderungen, Möglichkeiten“, in: *Renn, Ortwin / Kastenholz, Hans / Schild, Patrick / Wilhelm, Urs (Hrsg.)*, „Abfallpolitik im kooperativen Diskurs - Bürgerbeteiligung bei der Standortsuche für eine Deponie im Aargau“, Zürich 1998, S. 3 ff.

- Rinken, Alfred* „Demokratie als Organisationsform der Bürgergesellschaft, in: *Bovenschulte, Andreas / Grub, Henning / Löhr, Franziska Alice / Schwanenflügel, Matthias v. / Wietschel, Wiebke (Hrsg.)*, „Demokratie und Selbstverwaltung in Europa“. Festschrift für Dian Schefold zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2001, S. 223 ff.
- Schliesky, Utz* „Die Weiterentwicklung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, in: ZG 1999, S. 92 ff.
- Sellnow, Reinhard* „Verkehrsforum Heidelberg - Eine Bürgermitwirkung am Verkehrsentwicklungsplan“, in: *Claus, Frank / Wiedemann, Peter M. (Hrsg.)*, „Umweltkonflikte - Vermittlungsverfahren zu ihrer Lösung“, Taunusstein 1994
- Spies, Ute* „Bürgerversammlung - Bürgerbegehren - Bürgerentscheid“, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1999
- Stelzenmüller, Constanze* „Direkte Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika“, Baden-Baden 1994
- Stern, Klaus* „Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung“, München 1980 (zur Volksinitiative; § 25 II 1 b)
- Streng, Hans-Peter* „Verwaltung und Bürger in Hamburg“, in: *Albers, Jan / Asche, Klaus / Gündisch, Jürgen / Seeler, Hans-Joachim / Thieme, Werner (Hrsg.)*, „Recht und Juristen in Hamburg“, Bd. I, Köln, Berlin, Bonn, München 1994, S. 91 ff.
- Studt, Bernhard / Olsen, Hans* „Hamburg, Die Geschichte einer Stadt“, Hamburg 1951
- Susskind, Lawrence / Cruikshank, Jeffrey* „Breaking the Impasse - Consensual Approaches to Resolving Public Disputes“, New York 1987
- Thiele, Wolfgang* „Die Beteiligung der Bürger an der Ausübung der Staatsgewalt in Hamburg“, Hamburg 1991
- Thum, Cornelius* „Zur Ausgestaltung des Mehrheitsprinzips in der unmittelbaren Demokratie“, in: BayVBl. 2000, S. 33 ff. u. 74 ff.

- Tschannen, Pierre* „Stimmrecht und politische Verständigung - Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie“, Basel 1995
- Ueberhorst, Reinhard* „Mittlergestützte diskursive Verfahren in der Energie- und Umweltpolitik?“ in: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 4/10 (1997), S. 53 ff.
- Verba, Sidney / Schlozman, Kay Lehman / Brady, Henry E.* „Voice and Equality - Civic Voluntarism in American Politics“, Cambridge, Mass./London 1995
- Vitzthum, Wolfgang Graf / Kämmerer, Jörn Axel* „Bürgerbeteiligung vor Ort - Defizite, Formen und Perspektiven bürgerschaftlichen Engagements in den Kommunen“, Stuttgart (Robert-Bosch-Stiftung) 2000 (Beiträge zum Ehrenamt 4)
- Vollrath, Karsten* „Die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Hamburg - Die Implementation des § 8a BezVG“, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Hamburg 2000
- Weidner, Helmut (Hrsg.)* „Alternative Dispute Resolution in Environmental Conflicts - Experiences in 12 Countries“, Berlin 1998
- Weisbord, Marvin J. / Janoff, Sandra* „Future Search - An Action Guide to Finding Common Ground in Organizations & Communities“, San Francisco 1995
- Witthaus, Udo (Hrsg.)* „Open Space - Eine Methode zur Selbststeuerung von Lernprozessen in Großgruppen“, Bielefeld 2000
- Wulff, Albert* „Hamburgische Gesetze und Verordnungen“, Bd. I, 2. Aufl., Hamburg 1902, 3. Aufl., Hamburg 1930
- Zacher, Hans F.* „Plebiszitäre Elemente in der Bayerischen Verfassung. Historischer Hintergrund - aktuelle Probleme“, in: *BayVBl.* 1998, S. 737 ff.
- Ziekow, Arne* „Direkte Demokratie in Berlin - Entwicklung und Ausgestaltung eines ungeliebten Modells“, in: *LKV* 1999, S. 89 ff.
- Zilleßen, Horst (Hrsg.)* „Mediation - Kooperatives Konfliktmanagement in der Umweltpolitik“, Opladen 1998

IV. Autorenverzeichnis

- Thies Bösling* Rechtsreferendar in Hamburg und Doktorand bei Prof. Karken zum Thema „Das besondere Einigungsverfahren zwischen Hamburgischer Bürgerschaft und Initiatoren im Volksgesetzgebungsverfahren“
- Dr. jur. Andreas Bovenschulte* Beamter der Freien Hansestadt Bremen und Justitiar der bremen online services GmbH & Co. KG, Mitautor der Studie „Stadtstaaten im Modernisierungsfieber“ (1999)
- Prof. Dr. jur. Hans Peter Bull* Universitätsprofessor, Geschäftsführender Direktor des Seminars für Verwaltungslehre am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
- Dr. jur. Klaus David, LL. M.* Leitender Regierungsdirektor in der Senatskanzlei, dort zuständig für Verfassungsangelegenheiten
- Andreas Dressel* Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft; Doktorand bei Prof. Bull zum Thema „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Hamburger Bezirken“; Bezirksabgeordneter in der Bezirksversammlung Wandsbek 1997 - 2001, Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft Oktober 2001
- Ingo Egloff, MdHB* Jurist, seit Oktober 2001 stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bürgerschaftsfraktion, vorher Bezirksabgeordneter in der Bezirksversammlung Wandsbek, 1991 - 2001, und Vorsitzender der SPD-Bezirksfraktion, 1993 - 2001
- Michael Efler* Diplom-Volkswirt und Diplom-Sozialökonom, hauptamtliche Tätigkeit bei „Mehr Demokratie e.V.“, Mitglied im Bundesvorstand von „Mehr Demokratie e.V.“; vormals Koordinator der beiden Volksbegehren „Mehr Demokratie in Hamburg“
- Hartmut Falkenberg* Diplom-Pädagoge, tätig in der Kulturarbeit und im Kulturmanagement in Bergedorf; Sprecher der „Bürgerinitiative Bahnhofsvorplatz Bergedorf“
- Dr. rer. pol. Peter Henning Feindt* Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Hamburg, Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt, Fachgruppe Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung; vorher Arbeitsgruppe Demokratieforschung am Institut für Politikwissenschaft der Universität der Bundeswehr; Mediator und Teilnehmer an bürgerschaftlichen Anhörungen zum Thema Volksgesetzgebung

- Dr. jur. Andreas Fisahn* Wissenschaftlicher Assistent
bei Prof. Winter an der Forschungsstelle
Europäisches Umweltrecht der Universität Bremen,
Habilitation 2001 mit einer Schrift zum Thema:
„Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung“
- Gerhard Fuchs* Lehrer (Mathematik, Geschichte/Politik), Konrektor,
derzeit stellvertretender Leiter der Landeszentrale
für politische Bildung Hamburg;
Bezirksabgeordneter in der Bezirksversammlung
Wandsbek und Vorsitzender der CDU-Bezirksfraktion,
1991 - 2001
- Ernst Heilmann* Drucker, seit vielen Jahren Betriebsrat und
Gewerkschafter in leitenden Positionen; zum Zeitpunkt
der Auseinandersetzung um den Bürgerentscheid
Bergedorf Bezirksabgeordneter zunächst der GAL-
Fraktion, dann der Regenbogenfraktion
der Bezirksversammlung Bergedorf
- Prof. Dr. jur. Ulrich Karpen* Universitätsprofessor am Fachbereich
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg;
Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft,
Vorsitzender des Rechtsausschusses
bis September 2001
- Rolf-Dieter Klooß, MdHB* Rechtsanwalt, rechtspolitischer Sprecher der
SPD-Bürgerschaftsfraktion, Mitglied der
Arbeitsgruppe „Mediationsverfahren“
des Verfassungsausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
- Dr. phil. Martin Schmidt* Wissenschaftlicher Angestellter,
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender, rechts-
und verfassungspolitischer Sprecher der
Bürgerschaftsfraktion von Bündnis 90/GAL
bis September 2001
- Hans-Peter Streng* Jurist, Staatsrat in der Justizbehörde
und zuständig für das Senatsamt
für Bezirksangelegenheiten,
vorher Leiter des Bezirksamtes Altona (1984 - 1995)
- Karsten Vollrath* Diplom-Politologe, Referent für Rechts- und
Innenpolitik bei der Fraktion Bündnis 90/
DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag,
Mitglied des Hamburger Landesvorstandes
von Mehr Demokratie e.V.; Diplomarbeit zum Thema
„Die Einführung von Bürgerbegehren und
Bürgerentscheid in Hamburg, Die Implementation
des § 8 a BezVG“ (2000)